



## Energetische Sanierung am Gymnasium Sandberg beendet

Maßnahme dient auch dem Klimaschutz

- 1 Blick auf das sanierte Schulgebäude
- 2 Amtsleiterin Sylvina Schwarzenberger erläuterte dem Landrat Dr. Christoph Scheurer und der Schulleiterin Katrin Eidner die durchgeführten Baumaßnahmen.
- 3 Katrin Eidner und Schülersprecherin Lea Eidner präsentierten die neuen ergonomischen Stühle.  
Fotos: Pressestelle Landratsamt

Die Beendigung des ersten und zweiten Bauabschnittes der energetischen Sanierung des Gymnasiums „Am Sandberg“ in Wilkau-Haßlau nahm der Landrat des Landkreises Zwickau Dr. Christoph Scheurer zum Anlass, sich Ende Oktober vor Ort selbst ein Bild zu den Baufortschritten zu machen.

Begleitet wurde er von der Leiterin des Amtes für Zentrales Immobilienmanagement Sylvina Schwarzenberger sowie der Sachbearbeiterin für Hochbau und Objektverantwortlichen Irene Raithel. Im Gymnasium erwartete

ihn die Schulleiterin Katrin Eidner und die Schülersprecherin Lea Eidner.

Landrat Dr. Christoph Scheurer betonte beim Rundgang den Willen des Landkreises, seine Schulen der modernen Zeit anzupassen. „Wenn Ideen aus der Schule herauskommen, die zukunftsorientiert sind, Klimaschutz und Digitalisierung voranbringen, machen wir das. Natürlich kann der Landkreis die benötigten Finanzen nicht allein stemmen, dafür braucht er Fördermittel. Die haben wir umfangreich genutzt. Insgesamt flossen in den Bauabschnitten 1 und 2 Investitionen von über 5 Mio. EUR. Aus dem Förderprogramm Investkraft „Brücken in die Zukunft“ kamen für den ersten Bauabschnitt 75 Prozent. Für den zweiten Bauabschnitt der energetischen Sanierung wurde ein Förderantrag über das Programm Schulinfra – EFRE gestellt. Hier

konnte eine 80-prozentige Förderung der EU auf Grund der Kennwertunterschreitung um zehn Prozent der in der Energieeinsparverordnung (EnEV) geforderten Wärmedämmwerte generiert werden. Für den dritten Bauabschnitt „Digitalisierung und Innenausbau, der im August 2020 begann, konnten aus dem Förderprogramm Invest Schule Zuschüsse gesichert werden.“

Zum Ablauf der Bauarbeiten während des vollen Schulbetriebes kamen lobende Worte von der Schulleiterin Katrin Eidner: „Die Abstimmung von Schul- und Baualltag verläuft sehr vernünftig, sodass sich die Lärmbelastung im Rahmen hält.“ Sie informierte auch über die veränderten Anforderungen, die die Digitalisierung an die Lehrerschaft stellt. „Wir stellen uns diesen gerne und werden damit auch unserem Motto „Wo Schule gelebt wird“ gerecht.“; so Katrin Eidner.

Für die Schülersprecherin Lea Eidner ist es schön, mit anzusehen, wie sich die Schule in den letzten Jahren zur modernen Lerneinrichtung gemauert hat. „Das Erlebnis Schule hat sich verbessert. Gerade die Möglichkeiten der Digitalisierung machen den Unterricht lebendiger“, freute sich Lea im Gespräch.

Das heutige Gymnasium in Trägerschaft des Landkreises wurde in den 1960er Jahren errichtet. Die in den 1990er Jahren durchgeführte Sanierung war in die Jahre gekommen und entsprach nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein modernes Gebäudemanagement und den gesetzlichen Grundlagen des Brand- und Wärmeschutzes und der Barrierefreiheit.

Im August 2016 wurde die Maßnahmeplan-Liste bestätigt und der Fördermittelantrag für die energetische Sanierung des Gymnasiums „Am Sandberg“ konnte erstellt werden.

Die Maßnahmen zur energetischen Sanierung erster und zweiter Bauabschnitt (Altbau und Rundbau) begannen im Juni 2017 und beinhalteten zahlreiche energetische Verbesserungen im Bereich der Heizung, Sanitärinstallation, Lüftung, Beleuchtung und der Gebäudehülle.

Ein wesentlicher Bestandteil der Sanierung war der Tausch der Fenster im Altbau des Gebäudes gegen neue Tip-Tronic-Fenster. Dieses ist ein ganzheitliches Fenstersystem, das imstande ist, mittels programmierbarer Nachtauskühlung die Schadstoffe in der Raumluft zu reduzieren sowie Sonnenschutz und natürliche Lüftung zu garantieren. Jedes Klassenzimmer verfügt nun über mindestens ein automatisiertes Fenster. Querlüftung ist bei Bedarf jederzeit möglich, insbesondere auch unter dem Aspekt Coronaschutz.

Fortsetzung auf Seite 18

## AMT FÜR SERVICE UND INFORMATIONSTECHNIK

### Information zum Bürgerservice

#### Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen*

#### SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN FÜR NOVEMBER UND DEZEMBER 2021

##### 20. November 2021

Zwickau, Werdauer Straße 62

##### 27. November 2021

Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

##### 4. Dezember 2021

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

##### 11. Dezember 2021

Werdau, Königswalder Straße 18

##### 18. Dezember 2021

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Die Hygieneregeln sind zu beachten!

#### Anschrift und Kontakt:

Landkreis Zwickau

Landratsamt

Bürgerservice

PF 10 01 76

08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-21900

Fax: 0375 4402-31920

E-Mail: [buergerservice@landkreis-zwickau.de](mailto:buergerservice@landkreis-zwickau.de)

## IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau  
14. Jahrgang / 11. Ausgabe

#### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

#### Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
Telefax: 0375 4402-21049

#### Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042  
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)  
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 – 8  
08056 Zwickau

#### Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle  
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

#### Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH  
09120 Chemnitz  
Geschäftsführer: Olaf Haubold

#### Druck:

DDV Druck GmbH Meinhofstraße 2 · 01129 Dresden

#### Vertrieb:

VBS Logistik GmbH  
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

#### Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112  
E-Mail: [amtsblatt@vbs-logistik.net](mailto:amtsblatt@vbs-logistik.net)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 17. Dezember 2021. Redaktionsschluss ist am 30. November 2021.

## BÜRO LANDRAT

### Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Kreistages

Die öffentliche Sitzung des Kreistages findet am **Mittwoch, dem 15. Dezember 2021 um 16 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

#### TAGESORDNUNG:

1. Festlegung des Termins für die Wahl des Landrates des Landkreises Zwickau 2022  
BV/349/2021
2. Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie deren Stellvertreter zur Wahl des Landrates des Landkreises Zwickau 2022  
BV/350/2021
3. Personelle Änderung der Besetzung von stimmberechtigten Mitgliedern und Stellvertretern für den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe  
BV/359/2021
4. Personelle Änderungen der Besetzung von beratenden Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss  
InfoV/360/2021
5. Personelle Änderungen der Besetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau  
BV/358/2021
6. Bestellung eines Mitgliedes des Kreistages für die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages  
BV/371/2021
7. Widerruf der Entsendung eines Vertreters in den Beirat für die Aufgabe Schülerbeförderung beim Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) mit sofortiger Wirkung und Entsendung eines Vertreters in den Beirat für die Aufgabe Schülerbeförderung beim Zweckverband

Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)  
BV/364/2021

8. Wahl eines Verbandsrates für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz  
BV/365/2021
9. Bestimmung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL)  
BV/366/2021
10. Wahlvorschlag an die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz für die Wahl eines übrigen weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates  
BV/372/2021
11. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe von Herrn Stephan Lange, Amtsleiter Straßenverkehrsamt  
BV/351/2021
12. Neufassung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau  
BV/369/2021
13. Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)  
BV/354/2021
14. Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme „K 7353 Ausbau der OD und freien Lage Remse - 1. BA OL“  
BV/356/2021
15. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung des Landkreises Zwickau – Teilfachplan Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben 2021  
BV/336/2021
16. Erwerb einer Beteiligung an der Reha-Zentrum Zwickau am HBK GmbH

durch die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH  
BV/362/2021

17. Neugründung einer Tochtergesellschaft der Pleißental-Klinik GmbH  
BV/363/2021
  18. Regelungen zur Bewirtschaftung (inklusive Abwicklung Deponie Lohe) infolge Feststellung der Inhaberschaft des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) und zur Deckung des Finanzbedarfs von Altdeponien  
BV/344/2021
  19. Vergabeentscheidung zum 1. Breitbandprojekt des Landkreises Zwickau  
BV/302/2021
  20. Umsetzungsstand des Förderprogramms „Brücken in die Zukunft“ - VwV Investkraft (Teil I), VwV Invest Schule (Teil II) - im Landkreis Zwickau (Berichtsjahr 2021)  
InfoV/346/2021
  21. Beteiligungsbericht für den Landkreis Zwickau für das Geschäftsjahr 2019  
InfoV/367/2021
  22. Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH - Neubau Pflege- und Funktionsbau Haus 6, Zwickau  
InfoV/370/2021
  23. Bürgerfragestunde
  24. Informationen
- Der Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ findet unabhängig vom Sitzungsverlauf ca. 18 Uhr statt.
- Zwickau, 10. November 2021
- Dr. C. Scheurer  
Landrat

### Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am **Mittwoch, dem 1. Dezember 2021 um 17 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

#### TAGESORDNUNG:

#### Öffentlicher Teil:

1. Petition zur Aufhebung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Zwickau, Gemarkung Mosel, Flurstück 507 vom 10. März 2021  
BV/353/2021
2. Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme „K 9374 - Ausbau Langenhessen“  
BV/357/2021

3. Überplanmäßige Auszahlungen im Sozialbereich  
BV/355/2021
4. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 10. November 2021

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

### Information

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Stollberg, 2. November 2021

Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

## AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

## Stellenausschreibungen

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

**SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER FORST, REVIERFÖRSTER**

unter der Kennziffer 246/2021/DIII  
im Dezernat Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz  
für das Umweltamt/Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft  
in Vollzeit  
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA  
Beschäftigungsdauer befristet bis 31. Dezember 2022  
Beschäftigungsbeginn 1. Januar 2022  
Bewerbungsschluss **21. November 2021**

**SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER MEDIZINALAUF SICHT, STATISTIK UND VERWALTUNG**

unter der Kennziffer 219/2021/DII  
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung  
für das Gesundheitsamt  
in Vollzeit  
Stellenbewertung Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA  
Beschäftigungsdauer befristet (zur Vertretung Mutterschutz bis April 2022 und voraussichtlich anschließender Elternzeit)  
Beschäftigungsbeginn sofort  
Bewerbungsschluss **28. November 2021**

**PROJEKTMANAGERIN/PROJEKTMANAGER DIGITALE INFRASTRUKTUR**

unter der Kennziffer 250/2021/DIV  
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung  
für das Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht, Denkmalschutz  
in Vollzeit  
Stellenbewertung Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer befristet zur Krankheitsvertretung  
Beschäftigungsbeginn sofort  
Bewerbungsschluss **30. November 2021**

**SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER GESCHÄFTSSTELLE GUTACHTERAUSSCHUSS**

unter der Kennziffer 251/2021/DIV  
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung  
für das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung/Sachgebiet Geschäftsstelle Gutachterausschuss  
in Vollzeit  
Stellenbewertung Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA  
Beschäftigungsdauer befristet (zur Vertretung Mutterschutz- und Elternzeit)  
Beschäftigungsbeginn 1. Januar 2022  
Bewerbungsschluss **30. November 2021**

**AUSBILDUNGSBERUFE****AUSZUBILDENDE FÜR DEN BERUF VERWALTUNGSFACH-ANGESTELLTE/VERWALTUNGSFACHANGESTELLTER, FACHRICHTUNG KOMMUNALVERWALTUNG**

unter der Kennziffer 150/2021/DI  
Ausbildungsbeginn 1. September 2022  
Bewerbungsschluss **5. Dezember 2021**

**AUSZUBILDENDE FÜR DEN BERUF STRASSENWÄRTERIN/STRASSENWÄRTER**

unter der Kennziffer 151/2021/DIV  
Ausbildungsbeginn 1. September 2022  
Bewerbungsschluss **5. Dezember 2021**

**AUSZUBILDENDE/AUSZUBILDENDER FÜR DEN BERUF VERMESSUNGSTECHNIKERIN/VERMESSUNGSTECHNIKER, FACHRICHTUNG VERMESSUNG**

unter der Kennziffer 177/2021/DIV  
Ausbildungsbeginn 1. August 2022  
Bewerbungsschluss **2. Januar 2022**

**AUSZUBILDENDE/AUSZUBILDENDER FÜR DEN BERUF FACHKRAFT FÜR HYGIENEÜBERWACHUNG**

Kennziffer 234/2021/DII  
Dauer 36 Monate als duale Ausbildung  
Beginn August 2022  
Bewerbungsschluss **31. Januar 2022**

**VERMESSUNGS OBERINSPEKTORANWÄRTERIN/VERMESSUNGS OBERINSPEKTORANWÄRTER 1. EINSTIEGSEBENE LAUFBAHNGRUPPE 2**

unter der Kennziffer 184/2021/DIV  
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung  
für das Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung  
in Vollzeit  
Dauer der Laufbahnausbildung 18 Monate  
Beginn der Laufbahnausbildung 1. November 2022 (individuelles Vorpraktikum mit einem früheren Beginn möglich)  
Bewerbungsschluss **30. Januar 2022**

**STUDIENANGEBOTE****STUDIERENDE IM STUDIENGANG BACHELOR OF SCIENCE - B.SC. - DIGITALE VERWALTUNG**

unter der Kennziffer 178/2021/DI  
Ausbildungsbeginn 1. September 2022  
Bewerbungsschluss **5. Dezember 2021**

Ausführliche Informationen zu den Ausbildungs- und Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote).

**STRASSENVERKEHRSAMT****Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Für Frau Kristin Kluge, zuletzt wohnhaft in Chemnitzer Straße 36, 08393 Meerane, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 22. September 2021 Aktenzeichen: 1323 113.555 GC-AK76**

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Lars Degenkolb, zuletzt wohnhaft in Schulstraße 8, 01561 Ebersbach, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 11. Oktober 2021 Aktenzeichen: 1323 113.555 HOT-LD74**

zur Einsicht bereit.

Für Frau Angelika Thamm, zuletzt wohnhaft in Annenstraße 10, 08451 Crimmitschau, liegt im Verwaltungszentrum

des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 18. Oktober 2021 Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-M7365**

zur Einsicht bereit.

Für Frau Hana Flaksová, zuletzt wohnhaft in Dortmundstraße 2, 08062 Zwickau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 28. Oktober 2021 Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-M7458**

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr,

donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 19. November 2021 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7).

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 25. Oktober 2021

Lange  
Amtsleiter

## Allgemeinverfügung

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

## Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

## Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

Vom 3. November 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

## 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.

1.2 Personen,  
a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**),  
b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

## 2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Davon abweichend müssen sich **Hausstandangehörige** unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig geimpfte oder genesene Personen.

- Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrunde liegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/Impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/Impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.  
- Als genesen gilt eine Person, bei der vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson hat den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen. Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall eine Selbstbeobachtung (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko (vulnerable Personen) sollte zudem eine frühzeitige PCR-Testung durchgeführt werden.

Entwickeln Kontaktpersonen, welche von der Absonderung befreit sind, COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Voranfrage der Testung absondern.

Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die

Person als positiv getestete Person.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen**

- müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern.
- sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen inklusive der Hausstandangehörigen zu informieren.
- sind zudem verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.
- müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

Durch einen Antigenschnelltest **positiv getestete Personen** haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die positiv getestete Person schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

### 3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreiterung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

### 4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person unterliegen der Beobachtung und haben dem Gesundheitsamt die notwendigen Auskünfte per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu erteilen.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

### 5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

### 6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Bei **Hausstandangehörigen** endet die Absonderung nach zehn Tagen auch, wenn im Zeitraum der Absonderung weitere Hausstandangehörige positiv getestet wurden. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet bei Symptombefreiheit mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich (vorzugsweise per E-Mail an [corona-qe@landkreis-zwickau.de](mailto:corona-qe@landkreis-zwickau.de) oder per Fax an 0375 4402-22409) zu übermitteln.

Die Testung muss als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird. Die vorgenannten Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Die Absonderung der **engen Kontaktperson** endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.

6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Testung kein Ergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.

6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung

- a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach dem Tag der Testabnahme,
- b) bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptombefreiheit.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Über eine Verkürzung der Absonderungsdauer bei asymptomatischen positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind, entscheidet das Gesundheitsamt.

Bei mittels Antigenschnelltest **positiven getesteten Personen** endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

### 7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

### 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollzieh-

bar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 3. Dezember 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 29. September 2021 außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

### Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

[verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 3. November 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

### BEGRÜNDUNG

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Da nicht alle Infektionseignisse zu einer hohen Verbreitung führen, werden Kriterien für zu priorisierende Kontaktpersonennachverfolgung eingeführt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen entscheidet. Das hat zur Folge, dass nicht zwangsläufig alle Personen, die engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, abgesondert werden.

#### Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamtes erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 Meter betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquatem Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret.
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten aufgehalten haben, auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-schnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für

den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

#### Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen Personen, die in den letzten zwei Tagen vor dem Tag des Symptombeginns oder der Testabnahme des Quellfalls einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten und durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurden, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine häusliche Absonderung erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder - bei fehlender Symptomatik - um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit. Daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrunde liegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der

Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

- genesene Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

Die Regelung konkretisiert § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss innerhalb von drei Tagen nach Anforderung den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG).

Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen. Bei Personen, die engen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen haben, ist eine frühzeitige PCR-Testung dringend empfohlen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihrer engen Kontaktpersonen. Das negative Testergebnis ist zur Bestätigung dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die

unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes.

Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insbesondere Hausstandangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Abs. 6 IfSG in Apotheken oder der Arztpraxis ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden.

#### Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

#### Zu Nr. 4:

Um die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zur führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt, gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

#### Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht,

dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

#### Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens zehn Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich (vorzugsweise per E-Mail an corona-qe@landkreis-zwickau.de oder per Fax an 0375 4402-22409) zu übermitteln. Die Testung muss als Fremdtung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird. Eine serielle Testung liegt vor, wenn in regelmäßigen Abständen mindestens einmal wöchentlich eine Testung erfolgt. Die vorgenannten Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine aktive Einforderung des Testergebnisses nach fünf Tagen durch die Verdachtsperson bei der testenden Stelle erforderlich, um unnötig lange Absonderungszeiten zu vermeiden. Bei positivem Ergebnis

des PCR-Tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen nach dem Tag der Testabnahme bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es, bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend für deren enge Kontaktpersonen einschließlich der Hausstandangehörigen.

#### Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

#### Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 3. Dezember 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 29. September 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 3. November 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

## LANDRAT

# Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## Allgemeinverfügung

### über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau

### Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

### Vom 29. Oktober 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Adressaten der Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit durch das Gesundheitsamt nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wurde, für:

- 1.1 die **Kindertageseinrichtungen** im Landkreis Zwickau, vertreten durch die Leitung,
- 1.2 die **Einrichtungen der Kindertagespflege** im Landkreis Zwickau, vertreten durch die Kindertagespflegeperson,
- 1.3 Personen, die
  - a. eine Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 besuchen

(**Kinder**), vertreten durch die Personensorgeberechtigten oder

- b. in einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 beschäftigt sind (**betreuende Personen, sonstiges Personal**).

### 2. Grundsatz

Wird in einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 eine Person nach 1.3 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall), so gilt Folgendes:

- 2.1 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. die Kindertagespflegeperson der Einrichtung nach 1.2

wird verpflichtet, die Personen nach 1.3 (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte) und das zuständige Gesundheitsamt über den Verdachtsfall (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Quellfall) und die damit einhergehenden Maßnahmen (Testungen) zu informieren.

2.2 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. die Kindertagespflegeperson der Einrichtung nach 1.2 wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen die jeweiligen Einrichtungsleitungen über den Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Quellfall) sowie das zuständige Gesundheitsamt über die korrespondierende Einrichtung zu informieren.

2.3 Für die Dauer der unter Ziffer 4 benannten Frist wird den Personen nach 1.3 der Verbleib in festen Bezugsgruppen mit entsprechender räumlicher Trennung zum Schutz vor einer Ausbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Eine Vermischung mit anderen Gruppen ist untersagt.

### 3. Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung (Beobachtung)

#### 3.1 Anordnung der Beobachtung und Testung

3.1.1 Personen nach 1.3, die Kenntnis davon haben, dass in deren Bezugsgruppe eine an der Tagesbetreuung teilnehmende Person nach 1.3 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall) wurde, unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Von der Beobachtung ausgenommen sind Personen, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt die Einrichtung nicht mehr besucht haben sowie symptomfrei,

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“),
- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

3.1.2 Im Zeitraum der Beobachtung sind die Personen nach 3.1.1 verpflichtet, sich zweimalig, ausgenommen am Samstag und Sonntag, mit einem PCR-Test zur Selbstanwendung („Lolli-Test“) zu testen. Die Testung hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 stattzufinden. Im Falle eines positiven Testergebnisses entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die notwendigen Maßnahmen.

3.1.3 Darüber hinaus müssen sich Personen nach 3.1.1, die Covid-19-typische Symptome entwickeln, in eine Selbstisolation begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Dies gilt auch für Personen, die von der Beobachtung ausgenommen sind.

3.1.4 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. die Kindertagespflegeperson der Einrichtung nach 1.2 wird zur ordnungsgemäßen Organisation und Testdurchführung der nach 3.1.2 angeordneten Testungen verpflichtet.

3.1.5 Die Testungen nach 3.1.2 sind mit dem durch das Gesundheitsamt bereitgestellten Probenmaterial durchzuführen.

3.1.6 Der erste Test darf frühestens am zweiten Tag und der zweite Test frühestens am fünften Tag der Beobachtungszeit durchgeführt werden. Zwischen den Tests hat mindestens ein testfreier Tag zu liegen.

3.1.7 Die Tests sind dem Gesundheitsamt am Tag der Durchführung auszuhändigen.

3.1.8 Verweigern Personen nach 3.1.1 die nach 3.1.2 angeordneten Testungen, ist diesen durch die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. 1.2 der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern und das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren.

### 4. Dauer der Beobachtung

4.1 Die Beobachtung und damit einhergehend die Testung beginnt mit Kenntniserhalt des Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder des gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall).

4.2 Die Beobachtung endet im Falle

- a. eines Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses beim Quellfall oder
- b. eines gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall) am Tag nach der zweiten Testung, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes anordnet.

### 5. Weitergehende Maßnahmen

5.1 Wird innerhalb der Beobachtungsdauer einer Bezugsgruppe einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 eine zweite Person nach 1.3 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen.

5.2 In einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2, wo feste Bezugsgruppen im Innenbereich nicht gewährleistet sind oder werden können, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Absonderung von feststellbaren engen Kontaktpersonen.

### 6. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

### 7. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 25. November 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau vom 30. September 2021 außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

#### Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 29. Oktober 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

### BEGRÜNDUNG

#### I.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege werden mit dieser Allgemeinverfügung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung weitgehend die uneingeschränkte Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung in diesen Lebensbereichen gewährleisten. Dabei sind andererseits ein Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidendere Schutzmaßnahmen auch in Zukunft entbehrlich zu machen. Das Maß der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere am Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle („Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ in der geänderten Fassung vom 27. September 2021) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

Grundsätzlich müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen enge Kontaktpersonen unverzüglich häuslich abgesondert werden. Unter die Definition der engen Kontaktperson zu einem bestätigten COVID-19-Fall fallen u. a. Personen, die sich mit der infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde, aufgehalten haben. Optional können (nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes) nach entsprechender Risikobewertung bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < zehn Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifiziert werden. Andererseits kann die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Kita- oder Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

Basierend auf Datenerhebungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und der sächsischen Gesundheitsämter zu Absonderungen im Kita- und Schulkontext im Zeitraum vom 28. Juni 2021 bis 1. August 2021 (Variante Delta dominant) fanden sich vergleichsweise wenige weitere infizierte Kinder aus den nach einem bestätigten COVID-19-Fall als Kontaktpersonen abgesonderten Kindern. Des Weiteren zeigte eine Studie aus Sachsen (Galow L, Haag L, Kahre E, Blankenburg J, Dalpke AH, Luck C, et al. Lower household transmission rates of SARS-CoV-2 from children compared to adults. J Infect. 2021;83(1): e34-e6), dass Kinder auch bei engen Kontakten im familiären Umfeld untereinander nicht zum weiteren Infektionsgeschehen beitragen, im Gegensatz zu Erwachsenen. Auch bei den Partikelemissionen zeigen sich bei Grundschulern geringere Emissionsraten als bei Erwachsenen (Mürbe et al. Vergleich der Aerosolpartikelemissionen von Grundschulkindern und Erwachsenen beim Atmen, Sprechen, Singen und Rufen. 10.5281/zenodo.4770776).

Daher wurde seitens des SMS ein zwischen den Gesundheitsämtern des Freistaates Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) abgestimmter Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle erstellt, welcher aufgrund des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. September 2021

und der geänderten Empfehlungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen vom 10. September 2021 am 27. September 2021 angepasst wurde. Ziel dieses Handlungsleitfadens, welcher ab dem Schuljahr 2021/22 im Freistaat Sachsen und damit auch im Landkreis Zwickau umgesetzt werden soll, ist die Absonderung möglichst weniger Schüler und Kinder bei COVID-19-Fällen an Schulen und Kitas, um den Regelbetrieb weitgehend aufrechtzuerhalten und psychosoziale Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, bei gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens an Schulen und Kitas.

In Umsetzung des Handlungsleitfadens vom 27. September 2021 wird daher, wenn in einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau eine Person, die diese Einrichtung besucht (Kind) oder in dieser Einrichtung beschäftigt ist (betreuende Person, sonstiges Personal) positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, grundsätzlich nur die betreffende Person und ggf. exponierte (ungeimpfte) Erwachsene (betreuende Person, sonstiges Personal) häuslich abgesondert.

Allen weiteren Personen (Kinder, betreuende Personen, sonstiges Personal), die sich mit der infizierten Person in einer Bezugsgruppe aufhalten oder aufgehalten haben, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Beobachtung gemäß § 29 IfSG unter Einsatz von PCR-Lolli-Testungen angeordnet.

In Einrichtungen, wo feste Bezugsgruppen im Innenbereich nicht gewährleistet sind oder werden können, entscheidet gemäß dem Handlungsleitfaden des SMS das zuständige Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Absonderung von feststellbaren engen Kontaktpersonen. Die Lolli-PCR-Testung ganzer Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Kurzzeitige Begegnungen (<15 Minuten, überwiegend mit Abstand >1,5 Meter und Lüftung) im Innenbereich mit anderen Kindern, z. B. in sanitären Einrichtungen stellen ein geringes Risiko hinsichtlich der Übertragung dar. Im Außenbereich stellt eine Durchmischung ebenso ein geringes Risiko dar.

Weiterhin sind gemäß dem Handlungsleitfaden des SMS ab zwei Infizierten pro Gruppe alle Kinder der Gruppe abzusondern. Sofern jedoch Hinweise vorliegen, dass die Infektionen nicht im Gruppenkontext erlangt wurden und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Personen infiziert wurden, kann auf eine Absonderung weiterer Kinder verzichtet werden, wobei ggf. aber das weitere Infektionsgeschehen in der Gruppe mit PCR-Lolli-Tests überwacht werden muss.

## II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000) (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 IfSGZuVO (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Landkreis Zwickau war zu beobachten, dass es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken aber auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Um die Länder und Kommunen bei der Aufgabe, die erneute Ausbreitung von COVID-19 und eine dadurch mögliche Überlastung des Gesundheitswesens frühzeitig zu verhindern, zu unterstützen und bundeseinheitliche Handlungsleitlinien zu ermöglichen, hat die Bundesregierung über § 4 IfSG dem Robert Koch-Institut eine besondere Rolle eingeräumt. Gem. § 4 Abs. 2 IfSG erstellt das Institut u. a. Empfehlungen und Richtlinien zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Der Gesetzgeber bringt mit der Normierung zum Ausdruck, dass den Einschätzungen des Robert Koch-Institutes im Bereich des Infektionsschutzgesetzes besonderes Gewicht zukommt. Nach den aktuellen Kriterien des Institutes sind Personen in beengten Räumlichkeiten oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen mit einem bestätigten COVID-19-Fall (z. B. Kita-Gruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung, einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt. Damit gelten die betroffenen Kinder und Beschäftigten automatisch, unabhängig von der einzelnen Risikoermittlung, als enge Kontaktpersonen.

Bei engen Kontaktpersonen, besonders in der gegebenen Konstellation, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Infektion auszugehen. Daher sind sie nach § 2 Nr. 7 IfSG als sog. Ansteckungsverdächtige zu klassifizieren. Gem. § 29 Abs. 1 IfSG kann daher die Beobachtung angeordnet werden.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers unter den betroffenen Personen und in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die gesundheitliche Überwachung (Beobachtung) der weiteren Verbreitung der Krankheit eine Maßnahme dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Dauer der Beobachtung ergibt sich aus dem Testzeitraum in Anlehnung an die mittlere Inkubationszeit (Ansteckungszeit), welche in den meisten wissenschaftlichen Studien lt. RKI mit fünf bis sechs Tagen angegeben wird. Da der erste Test frühestens am zweiten Tag und der zweite Test frühestens am fünften Tag der Beobachtung durchgeführt werden darf und zwischen den Testungen ein Tag ohne Testung liegen soll, wird der Zeitraum der wahrscheinlichsten Ansteckung abgedeckt.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in

Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Die sich aus der gesundheitlichen Überwachung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der gesundheitlichen Überwachung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Das Gesundheitsamt ist für die Ermittlung (s. o.) zuständig. Daher entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen im Einzelfall.

Unter Beachtung der bereits genannten Gesichtspunkte ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Gleich geeignetere, mildere Mittel sind zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei engen Kontaktpersonen nicht ersichtlich.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 25. November 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau vom 30. September 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 29. Oktober 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreiswickau> bekannt gemacht.

## CORONAVIRUS- INFORMATIONEN



Aktuelle Verordnungen des Freistaates Sachsen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19, Testzentren, Fallzahlen, Meldeformulare, Hinweise, Erreichbarkeit der Hotline u. ä. sind auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <http://www.landkreis-zwickau.de/corona-virus-informationen> zu finden.

## LANDRAT

## Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung  
über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft  
im Landkreis ZwickauBekanntmachung des Landkreises Zwickau  
Vom 29. Oktober 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

## 1. Adressaten der Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit durch das Gesundheitsamt nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wurde, für:

1.1 die Schulen des ersten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau, vertreten durch die Leitung, welche i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) folgende Schulen umfassen:

- a. Allgemeinbildende Schulen
  - die Grundschule,
  - die Förderschule,
  - die Oberschule,
  - das Gymnasium,
- b. Berufsbildende Schulen
  - die Berufsschule,
  - die Berufsfachschule,
  - die Fachschule,
  - die Fachoberschule,
  - das Berufliche Gymnasium;

1.2 Personen, die
 

- a. eine Schule nach 1.1 besuchen (**Schüler**), diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vertreten durch die Personensorgeberechtigten oder
- b. an einer Schule nach 1.1 beschäftigt sind (**Lehrkräfte, sonstiges Personal**).

## 2. Grundsatz

Wird in einer Einrichtung nach 1.1 eine Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall), so gilt Folgendes:

2.1 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird verpflichtet, die Personen nach 1.2 (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten) und das zuständige Gesundheitsamt und über den Verdachtsfall (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Quellfall) und die damit einhergehenden Maßnahmen (Testungen) zu informieren.

2.2 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen (wie beispielsweise Horteinrichtungen) die jeweiligen Einrichtungsleitungen über den Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Quellfall) sowie das zuständige Gesundheitsamt über die korrespondierende Einrichtung zu informieren.

## 3. Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung (Beobachtung)

3.1 Anordnung der Beobachtung und Testung

3.1.1 Personen nach 1.2, die Kenntnis davon haben,

dass in deren Klasse oder deren Kurs eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall) wurde, unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Von der Beobachtung ausgenommen sind Personen, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt die Schule nicht mehr besucht haben sowie symptomfreie,

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“),
- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

3.1.2 Im Zeitraum der Beobachtung sind die Personen nach 3.1.1 verpflichtet, sich alle zwei Tage, ausgenommen am Samstag und Sonntag, mit einem Antigenschnelltest (PoC-Test) zur Selbstanwendung zu testen (erhöhte Testfrequenz). Die Testung hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung nach 1.1 stattzufinden. Im Falle eines positiven Testergebnisses hat sich der Betroffene unverzüglich abzusondern und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

3.1.3 Darüber hinaus müssen sich Personen nach 3.1.1, die Covid-19-typische Symptome entwickeln, in eine Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Dies gilt auch für Personen, die von der Beobachtung ausgenommen sind.

3.1.4 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird zur ordnungsgemäßen Organisation und Überwachung der nach 3.1.2 angeordneten Testungen verpflichtet.

3.1.5 Verweigern Personen nach 3.1.1 die nach 3.1.2 angeordneten Testungen, ist diesen durch die Leitung der Einrichtung nach 1.1 der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern und das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren.

## 4. Beginn und Ende der Beobachtung (Dauer)

4.1 Die Beobachtung und damit einhergehend die erhöhte Testfrequenz beginnt mit Kenntniserhalt des Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder des gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall).

4.2 Die Beobachtung endet im Falle
 

- a. eines Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses beim Quellfall oder
- b. eines gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall) mit Ablauf des 7. Tages nach dem Tag des letzten Kontaktes zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes anordnet.

## 5. Weitergehende Maßnahmen

Wird innerhalb der Beobachtungsdauer einer Klasse oder

eines Kurses einer Einrichtung nach 1.1 eine zweite Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen.

## 6. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

## 7. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 25. November 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau vom 30. September 2021 außer Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis: Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

[verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 29. Oktober 2021

Dr. Christoph Scheurer

Landrat

## BEGRÜNDUNG

## I.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs werden mit dieser Allgemeinverfügung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung weitgehend die uneingeschränkte Nutzung von Schulen ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung in diesen Lebensbereichen gewährleisten. Dabei sind andererseits ein Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidendere Schutzmaßnahmen auch in Zukunft entbehrlich zu machen. Das Maß der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere am Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und

Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle („Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ in der geänderten Fassung vom 27. September 2021) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

Grundsätzlich müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen enge Kontaktpersonen unverzüglich häuslich abgesondert werden. Unter die Definition der engen Kontaktperson zu einem bestätigten COVID-19-Fall fallen u. a. Personen, die sich mit der infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde, aufgehalten haben. Optional können (nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes) nach entsprechender Risikobewertung bei schwerer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < zehn Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifiziert werden. Andererseits kann die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Kita- oder Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

Basierend auf Datenerhebungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und der sächsischen Gesundheitsämter zu Absonderungen im Kita- und Schulkontext im Zeitraum vom 28. Juni 2021 bis 1. August 2021 (Variante Delta dominant) fanden sich vergleichsweise wenige weitere infizierte Kinder aus den nach einem bestätigten COVID-19-Fall als Kontaktpersonen abgesonderten Kindern. Des Weiteren zeigte eine Studie aus Sachsen (Galow L, Haag L, Kahre E, Blankenburg J, Dalpke AH, Luck C, et al. Lower household transmission rates of SARS-CoV-2 from children compared to adults. J Infect. 2021;83(1): e34-e6), dass Kinder auch bei engen Kontakten im familiären Umfeld untereinander nicht zu weiteren Infektionsgeschehen beitragen, im Gegensatz zu Erwachsenen. Auch bei den Partikelemissionen zeigen sich bei Grundschulern geringere Emissionsraten als bei Erwachsenen (Mürbe et al. Vergleich der Aerosolpartikelemissionen von Grundschulkindern und Erwachsenen beim Atmen, Sprechen, Singen und Rufen. 10.5281/zenodo.4770776).

Daher wurde seitens des SMS ein zwischen den Gesundheitsämtern des Freistaates Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) abgestimmter Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle erstellt, welcher aufgrund des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. September 2021 und der geänderten Empfehlungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen vom 10. September 2021 am 27. September 2021 angepasst wurde. Ziel dieses Handlungsleitfadens, welcher ab dem Schuljahr 2021/22 im Freistaat Sachsen und damit auch im Landkreis Zwickau umgesetzt werden soll, ist die Absonderung möglichst weniger Schüler und Kinder bei COVID-19-Fällen an Schulen und Kitas, um den Regelbetrieb weitgehend aufrechtzuerhalten und psychosoziale Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, bei gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens an Schulen und Kitas.

In Umsetzung des Handlungsleitfadens vom 27. September 2021 wird daher, wenn in einer Schule des ersten Bildungsweges im Landkreis Zwickau eine Person, die diese Einrichtung besucht (Schüler) oder in dieser Einrichtung beschäftigt ist (Lehrer, sonstiges Personal) positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, grundsätzlich nur die betreffende Person und ggf. exponierte (ungeimpfte) Erwachsene (Lehrer, sonstiges Personal) häuslich abgesondert.

Allen weiteren Personen (Schüler, Lehrer, sonstiges Personal), die sich mit der infizierten Person in einer Klasse oder einem Kurs aufhalten oder aufgehalten haben, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Beobachtung gemäß § 29 IfSG unter Einsatz einer erhöhten Testfrequenz angeordnet.

Weiterhin sind gemäß dem Handlungsleitfaden des SMS ab zwei Infizierten pro Klasse oder Kurs alle Schüler der Klasse oder des Kurses abzusondern. Sofern jedoch Hinweise vorliegen, dass die Infektionen nicht im Klassenkontext erlangt wurden und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Personen infiziert wurden, kann auf eine Absonderung weiterer Schüler verzichtet werden, wobei ggf. aber das weitere Infektionsgeschehen in der Klasse mit erhöhter Testfrequenz überwacht werden muss.

## II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 IfSGZuVO (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Landkreis Zwickau war zu beobachten, dass es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken aber auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt. Um die Länder und Kommunen bei der Aufgabe, die erneute Ausbreitung von COVID-19 und eine dadurch mögliche Überlastung des Gesundheitswesens frühzeitig zu verhindern, zu unterstützen und bundeseinheitliche Handlungsleitlinien zu ermöglichen, hat die Bundesregierung über § 4 IfSG dem Robert Koch-Institut eine besondere Rolle eingeräumt. Gem. § 4 Abs. 2 IfSG erstellt das Institut u. a. Empfehlungen und Richtlinien zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Der Gesetzgeber bringt mit der Normierung zum Ausdruck, dass den Einschätzungen des Robert Koch-Institutes im Bereich des Infektionsschutzgesetzes besonderes Gewicht zukommt. Nach den aktuellen Kriterien des Institutes sind Personen in beengten Räumlichkeiten oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen mit einem bestätigten COVID-19-Fall (z. B. Kita-Gruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung, einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt. Damit gelten die betroffenen Kinder und Beschäftigten automatisch, unabhängig von der einzelnen Risikoermittlung, grundsätzlich als enge Kontaktpersonen.

Bei engen Kontaktpersonen, besonders in der gegebenen Konstellation, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Infektion auszugehen. Daher sind sie nach § 2 Nr. 7 IfSG als sog. Ansteckungsverdächtige zu klassifizieren. Gem. § 29 Abs. 1 IfSG kann daher die Beobachtung angeordnet werden.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers unter den betroffenen Personen und in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die gesundheitliche Überwachung (Beobachtung) der weiteren Verbreitung der Krankheit eine Maßnahme dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Dauer der Beobachtung ergibt sich aus der mittleren Inkubationszeit (Ansteckungszeit), welche in den meisten wissenschaftlichen Studien lt. RKI mit fünf bis sechs Tagen angegeben wird. Mit einer Beobachtungszeit von sieben Tagen wird damit der Zeitraum der wahrscheinlichsten Ansteckung abgedeckt.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die sich aus der gesundheitlichen Überwachung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der gesundheitlichen Überwachung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Das Gesundheitsamt ist für die Ermittlung (s. o.) zuständig. Daher entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen im Einzelfall.

Unter Beachtung der bereits genannten Gesichtspunkte ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Gleich geeignete, mildere Mittel sind zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei engen Kontaktpersonen nicht ersichtlich.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 25. November 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau vom 30. September 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 29. Oktober 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

## ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN (ZAS)

# Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zu den Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Beratung am 7. Oktober 2021

die Beschlüsse zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) gefasst.

nen – MUSTen) gefasst.

Lt. Verbandssatzung des Zweckverbandes

Abfallwirtschaft Südwestsachsen werden die Satzungen öffentlich bekannt gemacht und treten ab 1. Januar 2022 in Kraft.

## Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungssatzung MUSTen

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99)
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015

jeweils in der gültigen Fassung,

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) nach Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zu den Entsorgungsausschlüssen für Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Bescheiden vom 14. April 2015, Az.: C43B-8630/1/6 (Zustimmungsbescheid), in der Fassung der Bescheide vom 8. Juni 2015, 14. November 2017 und 4. Mai 2020, Az.: C43-8630/18/3, die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 beschlossene Benutzungssatzung.

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 Abs. 1 des SächsKrWBodSchG betreibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Abfallentsorgungsanlagen zum Umschlagen/Behandeln von Abfällen nach § 3 Abs. 2 SächsKrWBodSchG und schließt Verträge mit Dritten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in seinem Verbandsgebiet.
- (2) Alle im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle, für die gemäß § 20 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. § 4 der Verbandssatzung der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen zuständig ist und die den Überlassungspflichtigen nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen und nicht von der Entsorgung ausgeschlossen werden, sind auf einer der nachfolgend

aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern:

- Müllumladestation Himmlisch Heer, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Lumpicht, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Niederdorf, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Lipprandis, Landkreis Zwickau und
- Müllumladestation und Restabfallbehandlungsanlage Reinsdorf, Landkreis Zwickau.

- (3) Werden Abfälle aufgrund von anderen vertraglichen Vereinbarungen durch den ZAS entsorgt, so gelten die Bestimmungen der Benutzungssatzung entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungssatzung ist verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden: Nutzer genannt), welche die Entsorgungsleistungen des ZAS auf seinen Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nehmen, insbesondere
  - gewerbliche und private Besitzer und Anlieferer von Abfällen,
  - Abfallbeförderer,
  - beauftragte Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie ist gleichermaßen verbindlich für Personen, die das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen des ZAS für andere Tätigkeiten betreten.
- (3) Andere Betretungsrechte (z. B. nach dem Ordnungs-, Straf- oder Polizeirecht) werden davon nicht berührt.
- (4) Die Abfallentsorgungsanlagen des ZAS dürfen nur von den Nutzern nach Absatz 1 betreten oder befahren werden. Unbefugten ist das Betreten nicht gestattet. Einzelheiten kann der ZAS durch Anordnungen regeln.
- (5) Auf Abfallentsorgungsanlagen im Erzgebirgskreis, an denen Wertstoffhöfe zur Verfügung stehen, gelten zusätzlich die Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis und die Gebührensatzung Erzgebirgskreis.

### § 3

#### Annahme und Ausschluss von Abfällen

- (1) Der ZAS nimmt die als Anlage zu dieser

Satzung aufgeführten Abfallarten mit zugewiesener Abfallschlüsselnummer (ASN) an. Abfälle, die nicht zur Annahme zugelassen sind, werden zurückgewiesen.

- (2) In der Anlage nicht aufgeführte Abfälle sind von der Entsorgung durch den ZAS ausgeschlossen. Bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen kann die Anlage durch den ZAS fortgeschrieben werden. Änderungen der Anlage werden gemäß Verbandssatzung ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Der ZAS kann dem Nutzer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen bezüglich
  - Zustand und Konsistenz der Abfälle/erforderlicher Vorbehandlung,
  - Vorlage von Nachweisen/Analysen,
  - Mengenbegrenzung, Anlieferungszyklus und Anlieferzeiten,
  - Verpackung der Abfälle,
  - Vorsortierung

erteilen.

Darüber hinaus kann eine Zuweisung auf bestimmte Abfallentsorgungsanlagen erfolgen.

- (4) Anlieferungen, die über eine Kleinanliefermenge (3 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Tag) hinausgehen, sind grundsätzlich beim ZAS zur Entsorgung zu beantragen. Die Beantragung hat schriftlich unter Benennung von Abfallart, Abfallmenge und geplanter Andienungshäufigkeit zu erfolgen. Der ZAS prüft die Annahmemöglichkeit auf seinen Abfallentsorgungsanlagen. Eine Anlieferung ist erst nach erfolgter Freigabe möglich. Die Freigabe kann Beschränkungen zu Abfallarten, Mengen und Anlieferzeiten enthalten. Anlieferungen aus dem gewerblichen Bereich haben in diesen Fällen unter Vorlage eines Übernahmescheines (sofern erteilt unter Angabe der Kundennummer) zu erfolgen. Eine Andienung gewerblicher Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS (§ 1 Abs. 2) entbindet die Abfallerzeuger nicht von den ihnen obliegenden Verpflichtungen aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Bestätigungen oder Erklärungen i. S. d. GewAbfV werden nicht ausgefertigt.
- (5) Es gelten die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV), bei der Anlieferung gefährlicher Abfälle ist nach Abschnitt 4 dieser Verordnung zu verfahren.

Abfällen werden durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

### § 4

#### Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Alle Nutzer sind bei Abfallanlieferungen verpflichtet, bei der Einfahrt auf die Abfallentsorgungsanlage einzeln und in Schrittgeschwindigkeit auf und über die Waage zu fahren und beim Betriebspersonal die verlangten Kenndaten anzugeben.

Anzugebende Kenndaten sind z. B.:

- Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges,
- Anschrift des Zahlungspflichtigen,
- Art des Abfalls und
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers.

Die erhobenen und verarbeiteten Daten unterliegen dem Datenschutz.

- (2) Die Nutzer haben den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Alle Nutzer werden grundsätzlich durch das Betriebspersonal vor dem Abladen der Abfälle eingewiesen.
- (3) Die Nutzer haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen so zu verhalten, dass die Ordnung und Sicherheit gewährleistet wird, der Betriebsablauf nicht gestört wird und das Betriebspersonal sowie andere Nutzer nicht gefährdet oder geschädigt werden. Die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen des ZAS sind videoüberwacht.
- (4) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf angrenzenden Flächen und auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden. Belästigungen während des Transports der Abfälle durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.
- (5) Bei Betriebsstörungen der Abfallentsorgungsanlagen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Das Betriebspersonal kann die Nutzer an eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verweisen oder ganz abweisen. Damit ggf. entstehende Mehraufwendungen werden nicht ersetzt.
- (6) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen. Im Zweifelsfall kann es die Entnahme und Untersuchung von Proben anordnen. Die Kosten für derartige Untersuchungen trägt im Falle einer

- Falschdeklaration der Nutzer (Abfallerzeuger bzw. Abfallbeförderer). Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen Abfallanlieferungen zurückzuweisen, auch wenn die Abfälle bereits entladen worden sind. Alle in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- (7) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegen den ZAS.
- (8) Das Betreten von Gebäuden oder Einrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS, die nicht mit der Anlieferung in Zusammenhang stehen, ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.
- (9) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist auf den Entsorgungsvorgang beschränkt.
- (10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Betriebsgelände verboten.
- (11) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen gibt der ZAS gemäß seiner Verbandssatzung ortsüblich bekannt. Über Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten wird in geeigneter Form (durch Aushang, auf der Homepage) informiert.

### § 5

#### Eigentumsübergang

- (1) Mit der Annahme (körperliche Übergabe) gehen die Abfälle in das Eigentum des ZAS über.
- (2) Der ZAS ist nicht verpflichtet, auf dem Gelände der Entsorgungsanlagen und deren Annahmeeinrichtungen nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Anlagen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (3) Das Auslesen/Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen (u. a. Abfälle, Wertstoffe, Elektroaltgeräte und Metallschrott) ist verboten.
- (4) Handel- und Tauschgeschäfte sind auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.

### § 6

#### Verkehrsflächen

- (1) Die Verkehrsflächen der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die

Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrsregeln und Handzeichen des Betriebspersonals. Die Nutzer haben ihre Fahrweise und Geschwindigkeit an die jeweilige Situation anzupassen. Unabhängig davon sind als Höchstgeschwindigkeit auf allen Verkehrsflächen max. 10 km/h zugelassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

- (2) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege benutzt werden bzw. ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betriebstechnischen oder anderen sachlichen Gründen sind hinzunehmen und zu beachten.
- (3) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern sind nur auf ausgewiesenen Flächen und nach Zuweisung durch das Betriebspersonal gestattet.
- (4) Das Befahren der Abfallentsorgungsanlagen ist nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Offensichtlich ungeeignete Fahrzeuge werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen.
- (5) Bei einem Defekt an einem Fahrzeug oder bei einem liegen gebliebenen Fahrzeug kann das Betriebspersonal Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ungestörten Betriebsablaufes einleiten. Für dabei ggf. entstehende Schäden haftet der ZAS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind die Kosten für Mehraufwendungen oder Schäden von den Nutzern zu tragen.

### § 7

#### Entladung und Arbeitssicherheit

- (1) Auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS finden neben den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit (u. a. ArbSchG, ArbStättV, GefStoffV, BioStoffV und BetrSichV) die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Unfallkasse Sachsen (u. a. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 44, DGUV Vorschrift 71, DGUV Regel 114-005 und DGUV Regel 114-601) Anwendung.
- (2) Für die Nutzer kann der ZAS Regelungen zur Sicherheit für die Annahme und das Entladen der Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen auch in Form von Merkblättern treffen. Diese werden durch Aushang im Betriebsgelände der Anlagen den Nutzern zur Kenntnis gebracht.

- (3) Die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung sind von den Nutzern strikt zu beachten und einzuhalten.
- (4) Die Nutzer haben selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen vom Nutzer nach den Anweisungen des Anlagenpersonals selbst sortiert werden.

### § 8

#### Haftung

- (1) Für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen haftet der ZAS gegenüber dem Geschädigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.
- (2) Der ZAS haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Der ZAS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungsanlagen wegen Betriebsstörungen oder Wartungsarbeiten nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können.
- (4) Bei unbefugtem Betreten haftet der ZAS nicht.
- (5) Die Nutzer haften für Schäden, die dem ZAS oder seinem Betriebspersonal bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass der Nutzer die Schäden nicht verschuldet hat.
- (6) Die Nutzer haben den ZAS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

### § 9

#### Auskunftspflicht

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Im Einzelfall können weitere Angaben und Nachweise verlangt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Anlagenbetriebes erforderlich ist.

### § 10

#### Weitere Anordnungen

Der ZAS kann zum Vollzug dieser Benutzungssatzung allgemeine oder für den Einzelfall bestimmte Anordnungen erlassen. Diese Anordnungen sind von den Nutzern zu befolgen.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 46 SächsKomZG kann die zuständige Bußgeldstelle Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 Abs. 2 der Benutzungssatzung Abfälle nicht an einer Abfallentsorgungsanlage des ZAS anliefert,
  - entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle anliefert oder anliefern lässt,
  - entgegen § 4 Abs. 1 falsche Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle macht,
  - entgegen § 4 Abs. 2 die Anordnungen des Zweckverbandes nicht befolgt,
  - entgegen § 4 Abs. 10 handelt,
  - entgegen § 5 Abs. 3 unbefugt Gegenstände aussortiert oder mitnimmt und
  - entgegen § 7 die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung missachtet.

Zusätzliche Kosten, die dem Verband durch eine Ordnungswidrigkeit entstehen, hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.

### § 12

#### Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und in den Amtsblättern des Erzgebirgskreises und des Landkreises Zwickau.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen - Benutzungssatzung vom 7. Mai 2020 außer Kraft.

Stollberg, 11. Oktober 2021

Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

Anlage: Abfallartenannahmekatalog

## Anlage Benutzungssatzung Abfallartenannahmekatalog

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
<b>aus dem Kapitel 15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
<b>aus dem Kapitel 17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
17 01 02 <sup>2)</sup>	Ziegel
17 01 03 <sup>2)</sup>	Fliesen und Keramik
17 01 07 <sup>2)</sup>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02 <sup>2)</sup>	Glas
17 02 03	Kunststoff

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 03*/ 17 06 04 <sup>2)</sup>	HBCD-haltige Abfälle
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>aus dem Kapitel 18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01 01 <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01 <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
<b>aus dem Kapitel 19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
<b>aus dem Kapitel 20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 <sup>2)</sup>	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02 <sup>2)</sup>	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

\* gefährliche Abfälle  
Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.  
<sup>1)</sup> Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen

<sup>2)</sup> keine Annahme in Reinsdorf

<sup>3)</sup> Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z. B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt wie z. B. HBCD).

## Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen - MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Gebührensatzung MUSTen

Auf der Grundlage

des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),  
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),  
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)  
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKRö) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),  
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116)  
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015,  
- der Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

jeweils in der gültigen Fassung,

erlässt der ZAS die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 beschlossene Gebührensatzung Müllumladestationen.

### § 1 Gebührentatbestand

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) erhebt für das Vorhalten und die Benutzung seiner Abfallentsor-

gungsanlagen Gebühren zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Entsorgung der in der Anlage aufgeführten Abfallarten anfallenden Kosten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für alle zur Annahme zugelassenen Abfälle bemisst sich, mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Absatz 3 und 4, nach der Abfallart gemäß Anlage dieser Satzung und der durch Wägung ermittelten Masse in (t).
- (2) Bei Störungen oder Ausfall der Wägetechnik kann bei Zustimmung des Gebührenschuldners die Ermittlung der Gebühr vom Betriebspersonal durch eine Schätzung der Masse erfolgen. Der Gebührenschuldner dokumentiert durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu dieser Schätzung.

Wird die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung verweigert oder ist eine Schätzung der Masse nicht möglich, kann der Gebührenschuldner vom Betriebspersonal auf eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verwiesen oder gänzlich abgewiesen werden.

- (3) Bei der Anlieferung von vermischten Abfällen, die einer Abfallart i. S. v. § 2 Absatz 1 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird die Abfallart mit dem höheren Gebührensatz gem. § 3 für die Ermittlung der Gebühr zugrunde gelegt. Das Betriebspersonal entscheidet über die Zuordnung der Abfälle.

### § 3 Gebührensatz

- (1) Für den Gebührensatz gilt die Anlage dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ungeachtet von Absatz 1 wird für jede Anlieferung eine Mindestgebühr von 15,00 EUR/Anlieferung erhoben.
- (3) Anlieferungen bis zu einer geschätzten Masse unter 200 kg werden nicht verwogen. Es erfolgt eine Abrechnung nach Maßgabe des Absatzes 2. Sollten Anlieferungen nicht hinreichend eingeschätzt werden können, ist zur Klarstellung zu wiegen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt bei Anlieferung der nachfolgend benannten Abfallarten mit einer Masse von weniger als 200 kg die Gebührensatzung nach Volumen:
  - ASN 17 06 03\* und 17 06 04 je angefangenen 0,5 m<sup>3</sup> 18 EUR
  - ASN 17 03 03\* je angefangenen 0,1 m<sup>3</sup> 75 EUR
  - ASN 17 06 05\* je angefangenen 0,1 m<sup>3</sup> 42 EUR.

### § 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer an den vom Verband betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Abfälle gemäß der Anlage dieser Satzung anliefert. Weist der Anlieferer dem ZAS nach, dass er die Abfälle im Auftrag eines Dritten anliefert, so ist der Dritte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenscheid

- (1) Die Gebührenscheid entsteht mit der Übergabe der Abfälle im Eingangsbereich der Müllumladestationen an das Betriebspersonal.
- (2) Die Gebührenscheid wird mit ihrer Entstehung fällig und ist beim Betriebspersonal zu begleichen (Barzahlung), sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen vorgehen. Ein entsprechender Quittungsbeleg wird dem Gebührenschuldner ausgehändigt.
- (3) Ist der Gebührenschuldner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein von ihr beauftragter Dritter im Sinne von § 22 KrWG, so wird die Gebühr mit einem Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb von zwei Wochen fällig.
- (4) Gebührenschuldner, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, können auf schriftlichen Antrag vor der ersten Anlieferung unter Angabe von Gründen von der Barzahlung freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Verbandsverwaltung. Im Falle der Freistellung gelten die Rechtsfolgen des Absatzes 3 entsprechend. Freistellungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den ZAS widerrufen werden.

### § 6 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzinsung der Gebührenscheid

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Verzinsung der Gebührenscheid gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen

Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) und der Abgabenordnung (AO).

- (2) Wird einem Antrag auf Stundung die Zustimmung erteilt, werden Zinsen in Höhe von einhalb Prozent je Monat erhoben. Stundungszinsen sind nur für volle Monate zu erheben, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

- (3) Hat der Gebührenschuldner keine Stundung beantragt bzw. wurde der Antrag auf Stundung abgewiesen,

werden Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent für jeden angefangenen Monat erhoben.

- (4) Über Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er kann diese Entscheidung auf die Verbandsverwaltung delegieren.

### § 7 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung

erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und in den Amtsblättern des Erzgebirgskreises und des Landkreises Zwickau.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 7. Mai 2020 außer Kraft.

Stollberg, 11. Oktober 2021

Dr. C. Scheurer

Verbandsvorsitzender

Anlage:

Gebührenverzeichnis

## Anlage Gebührensatzung, Gebührenverzeichnis

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung	Gebühr in EUR/Tonne
<b>aus dem Kapitel 15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>	<b>147,90</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
<b>aus dem Kapitel 17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	<b>147,90</b>
17 02 01	Holz	
17 02 02 <sup>2)</sup>	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
<b>abweichend davon:</b>		
17 01 02 <sup>2)</sup>	Ziegel	76,90
17 01 03 <sup>2)</sup>	Fliesen und Keramik	76,90
17 01 07 <sup>2)</sup>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	76,90
17 03 03 <sup>*</sup>	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	627,70
17 06 03 <sup>*</sup>	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (z. B. Dämmwolle mit gefährlichen Bestandteilen)	519,90
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (z. B. Dämmwolle ungefährlich)	519,90
17 06 03 <sup>*</sup> / 17 06 04 <sup>2)</sup>	HBCD-haltige Abfälle, Dämmstoffe	1.717,20
17 06 05 <sup>*</sup>	asbesthaltige Baustoffe	284,30
<b>aus dem Kapitel 18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	<b>135,40</b>
18 01 01 <sup>1) 2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01 <sup>1) 2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
<b>aus dem Kapitel 19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	<b>159,10</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung	Gebühr in EUR/Tonne
<b>aus dem Kapitel 20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	<b>135,40</b>
20 01 02	Glas	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39 <sup>2)</sup>	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	
<b>abweichend davon:</b>		
20 01 01	Papier und Pappe	22,10
20 02 02 <sup>2)</sup>	Boden und Steine	76,90
20 03 07	Sperrmüll	141,00
	Fremdverwiegung	5,00

\* gefährliche Abfälle  
Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.

<sup>1)</sup> Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen

<sup>2)</sup> keine Annahme in Reinsdorf

<sup>3)</sup> Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z. B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt wie z. B. HBCD).

Für Mindestmengen werden abweichende Gebühren gemäß § 3 der Satzung erhoben.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG****Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters;  
Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>**

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019****Betroffene Flurstücke:**

Gemarkung Cunersdorf (8905): 2/2; 4/2, 5, 6/2, 9, 11/1, 20/1, 20/2, 28, 29/1, 31/5, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 41/1, 43/3, 50, 51/2, 52/4, 53, 57/2, 62/4, 63/1, 64, 65/1, 66/1, 67, 70, 72, 88, 99/7, 101/2, 101/3, 101/4, 102/4, 103/2, 105/1, 105/2, 106, 107, 110/3, 111, 115/2, 116/4, 116/7, 124/2, 125/16, 125/22, 125/23,

125/24, 125/27, 125/29, 125/30, 125/31, 125/4, 125/5, 125/7, 125/9, 126, 127, 128, 129, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 141, 142/3, 144, 146, 149, 151/4, 152, 153, 155, 160, 161/4, 166, 167, 170, 171/1, 172/1, 173/1, 175, 176/2, 177, 178/2, 178/3, 180, 181/1, 181/2, 182/1, 184, 185, 186, 187, 190, 191, 192/1, 192/2, 193/1, 194/2, 195/10, 195/6, 195/8, 196, 199, 200, 202/5, 202/7, 202/9, 204/2, 205/4, 205/7, 206/1, 207, 208, 210/2, 210/3, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220/10, 220/3, 222/2, 222/4, 225/6, 228/1, 228/2, 230/1, 230/2, 230/3, 232/3, 233, 234/3, 234/4, 242/3, 242/4, 253/2, 253/4, 256, 257

**Art der Änderung:**

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig.

Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **19. November 2021 bis zum 21. Dezember 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

**Kontakt Daten:**

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Glauchau, 8. Oktober 2021

Stark  
Amtsleiterin

**Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters;  
Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>**

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019****Betroffene Flurstücke:**

Gemarkung Götzenthal (3921): 1, 5, 6, 8, 9/2, 9/7  
Gemarkung Untergötzenthal (3923): 1/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3, 4/23, 4/24, 4/28, 4/29, 6/a, 6/b, 7, 8, 9/1, 9/2, 9/a, 9/f, 9/g, 10, 11, 12/c,

12/e, 12/f, 12/g, 13/1, 15/c, 16/a, 17/a,

**Art der Änderung:**

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig.

Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **19. November 2021 bis zum 21. Dezember 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Glauchau, 19. Oktober 2021

Stark  
Amtsleiterin

**Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters  
nach § 14 Abs. 7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>**

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Betroffene Flurstücke:**

Gemarkung Friedrichsgrün (8907): 280

**Art der Änderung:**

Berichtigung eines Zeichenfehlers

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus

§ 14 Abs. 7 SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **19. November 2021 bis zum 21. Dezember 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Ver-

messung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 des SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Die Änderungen der Berichtigung

fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Glauchau, 19. Oktober 2021

Stark  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).

## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

## Informationen für Grundstückseigentümer zur gesetzlich vorgeschriebenen Einmessungspflicht für alle nach dem 24. Juni 1991 errichteten Gebäude sowie zum Gebäudeabriss

## ALLGEMEINES

In den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend:

1. Flurstücke mit ihren Ordnungsmerkmalen, Grenzen, Abmarkungen, Lagebezeichnungen, Flächengrößen und den Angaben zur Eigentumsart, Grundbuchamt, Grundbuchbezirk und Grundbuchblattnummer sowie
2. Nutzungen und Gebäude dargestellt und beschrieben (§ 10 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG).

Hierbei kommt der Erfassung des Gebäudebestandes eine enorme Bedeutung zu.

## WAS IST EINE GEBÄUDEEINMESSUNG?

Nach der endgültigen Fertigstellung sind die Gebäude für das Liegenschaftskataster einzumessen. Bei deren Aufmessung ist der äußere Gebäudeumring maßgebend. Er wird im Zuge einer terrestrischen oder satellitengestützten Aufmessung bestimmt. Dabei werden die Koordinaten des Gebäudes in Bezug auf das übergeordnete geodätische Festpunktfeld festgelegt.

## WARUM MÜSSEN GEBÄUDE EINGEMESSEN WERDEN?

Das Liegenschaftskataster dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung von Rechten an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Darüber hinaus werden die Daten als Geobasisdaten für vielfältige Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung genutzt, zum Beispiel

auch für den Umwelt- und Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsleitstellen. Aktualität und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters sind Voraussetzung für eine effektive Nutzung.

## Gesetzesgrundlage

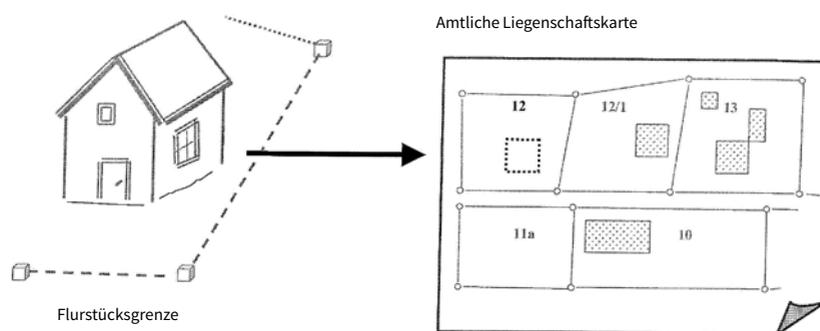
§ 6 Abs. 3 SächsVermKatG – Pflichten von Eigentümern, Behörden und Dritten

Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen. (Für den Grundstückseigentümer besteht diese Verpflichtung bereits seit 1991. Eine wesentliche Veränderung in den Außenmaßen eines Gebäudes liegt vor, wenn sich die Grundfläche eines Gebäudes durch den Anbau oder Abriss eines Gebäudeteiles um mehr als zehn Quadratmeter verändert.)

## WELCHE GEBÄUDE UNTERLIEGEN DER EINMESSUNGSPFLICHT?

Gebäude im Sinne des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen,

1. die von Menschen betreten werden können,
2. die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen,
3. die von Außenwänden umfasst sind,
4. deren Grundfläche mehr als zehn Quadratmeter beträgt,
5. die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und
6. die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden.



Dies bedeutet, dass hiervon sowohl Gebäude betroffen sind, die gemäß der §§ 63 und 64 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) genehmigungspflichtig bzw. nach § 62 SächsBO genehmigungsfrei gestellt sind, als auch solche Gebäude, die nach § 61 SächsBO verfahrensfrei errichtet wurden. Für Gebäude, die vor 1991 errichtet wurden, besteht keine gesetzliche Einmessungspflicht. Die Gebäudeeinmessung sollte trotzdem beantragt werden. Sie wird außerdem zu ermäßigten Gebühren ausgeführt. Anmerkung: Bei einer beantragten Katastervermessung werden auf dem betroffenen Flurstück alle fehlenden Gebäude eingemessen.

## WO IST DIE GEBÄUDEEINMESSUNG ZU BEANTRAGEN, WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN?

Gebäudeeinmessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu beantragen. Die Kosten werden einheitlich nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) erhoben und sind in der Regel in drei Teilbeträgen zu entrichten. Sie erhalten jeweils einen Kostenbescheid vom Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung für die Bereitstellung von Vorbereitungsdaten an den ÖbVI, vom ÖbVI, als vermessende Stelle, für die Vermessungsleistung vor Ort sowie seitens der unteren Vermessungsbehörde (Amt Ländliche Entwicklung und

Vermessung) für die Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster. Der ÖbVI wird Sie hierzu entsprechend beraten.

## WAS IST BEIM ABRISS EINES GEBÄUDES ZU BEACHTEN?

Wurde ein Gebäude vollständig abgebrochen, genügt die schriftliche Mitteilung des Grundstückseigentümers an die katasterführende Behörde - die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erfolgt kostenfrei. Der teilweise Abriss eines Gebäudes ist eine bauliche Veränderung an einem Gebäude und erfordert eine wie vorher schon beschriebene Gebäudeeinmessung.

## WEITERE HINWEISE

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung erhält von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden Informationen zu geplanten und durchgeführten Baumaßnahmen.

Die Einmessungspflicht ist keine personenbezogene Verpflichtung des Bauherrn. Wird ein Grundstück mit einem Gebäude veräußert, das noch nicht eingemessen ist, erfolgt ein Übergang der Einmessungspflicht auf die Erwerber.

Baupläne, Absteckpläne oder Lagepläne werden als Fortführungsunterlagen nicht anerkannt, da in ihnen nur das Projekt darge-

stellt wird. Für die Fortführung des Katasters und somit den amtlichen Nachweis wird die Vermessung des fertiggestellten Gebäudes benötigt.

## HABEN SIE WEITERE FRAGEN?

Die Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung und berät Sie gern.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag	geschlossen
Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Freitag	geschlossen

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend notwendig.

## Dienststz:

Gerhart-Hauptmann-Weg 1,  
Haus 2, 08371 Glauchau  
Postanschrift:  
Landkreis Zwickau  
Landratsamt  
Amt für Ländliche Entwicklung  
und Vermessung  
PF 10 01 76  
08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-25601

Telefax: 0375 4402-25709

E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

## DEZERNAT JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

## Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Daniel Brunke, zuletzt wohnhaft in Webergasse 22 in 08451 Crimmitschau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 318, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 7. April 2021**

**Aktenzeichen:**  
1245/Au/469/021218/WiJ

zur Einsicht bereit.

Für Herrn David Schrader, zuletzt wohnhaft in Fürstenstraße 36 in 09130 Chemnitz, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 318, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 13. Juli 2021**

**Aktenzeichen:**  
1245/Hei/469/221118/HoM

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss des Landratsamtes Zwickau (dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 19. November 2021 hängen für die Dauer von zwei Wochen

diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)

- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7).

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 12. Oktober 2021

Bretschneider  
i. V. des Dezernenten

## AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

## Landkreis Zwickau auf Ausbildungsmesse vertreten

Ausbildungsberufe vorgestellt

Messestand des Landratsamtes  
Foto: Landratsamt

Zur diesjährigen Berufsbildungsmesse am 9. und 10. Oktober war auch der Landkreis Zwickau erneut vertreten.

Die Besucher konnten sich über die Ausbildungsberufe der Landkreisverwaltung informieren und gleich aktuelle Stellenausschreibungen für den Ausbildungsbe-

ginn 2022 einsehen bzw. mitnehmen. Viele Interessenten gab es auch für das Thema Schülerpraktikum in den Straßenmeistereien oder der Verwaltung.

An beiden Tagen konnten viele interessante Gespräche geführt werden.

## PRESSESTELLE

## Landrat zu Besuch bei Landwirten

Ernte-Lage und aktuelle Herausforderungen der Tierhaltung und Milchproduktion waren Gesprächsthemen

Ernte, Milchpreis, Umweltschutz: Landrat Dr. Christoph Scheurer informierte sich jetzt über die aktuelle Lage in der Landwirtschaft. Gemeinsam mit Dr. Thomas Luther, Referatsleiter im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, besuchte er landwirtschaftliche Betriebe: die Agrargenossenschaft Langenchursdorf und den Landwirtschaftsbetrieb von Holger Hochstein in Wernsdorf.

Bei den Gesprächen ging es um die Ernte-Lage sowie aktuelle Herausforderungen der Tierhaltung und Milchproduktion. Landrat Scheurer: „Ich bin immer wieder beeindruckt zu sehen, mit welcher Hingabe unsere Landwirte ihrem Beruf nachgehen.“

Im Anschluss stand ein Besuch des Naturschutzprojektes Rümpfwald auf dem Programm.

Landrat Dr. Christoph Scheurer zu Besuch bei der sächsischen Milchkönigin Luisa Hochstein in Wernsdorf.  
Foto: Landratsamt

## BEIGEORDNETER

## Richtigstellung zum Thema Breitband

Glasfaseranschluss in drei bis fünf Jahren für alle

Beigeordneter Carsten Michaelis  
Foto: Igor Pastierovič

Die Freie Presse berichtet in ihrem Beitrag vom 8. November 2021, Lokalteile Westsachsen, „Breitbandausbau: Kreis hinkt Plänen hinterher“:

„Bei der geplanten Umsetzungszeit von bis zu sieben Jahren würde sich der letzte Landkreisbewohner wohl im Sommer 2029 über einen Glasfaseranschluss freuen können.“

Diese Aussage ist falsch und führte nicht nur in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, sondern auch bei einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Verunsicherungen.

Der Beigeordnete Carsten Michaelis stellt hierzu richtig: „Ich gehe davon aus, dass nach erfolgter Vergabeentscheidung zum Dezember-Kreistag der Ausbau ab Mitte nächsten Jahres beginnen und im Jahr 2025 abgeschlossen sein wird. Für weitere sieben Jahre muss das geförderte Breitbandnetz dann vom Bieter betrieben werden, also bis ins Jahr 2032. Dann erfolgt eine abschließende förderrechtliche Überprüfung des gesamten Projektes.“

Genau die sieben Jahre der Phase vier bis zum Abschluss des Gesamtprojektes wurden im oben genannten Artikel der Freien Presse falsch interpretiert!

Der gesamte Projektablauf „Breitbandausbau im Landkreis Zwickau“ stellt sich so dar:

- Start des Projektes mit dem Markterkundungsverfahren im Frühjahr 2019.
- Beantragung der Fördermittel im Sommer 2019.
- Im Dezember 2019 bzw. März 2020 wurden diese vorläufig beschieden.
- Die Ausschreibung startete im März 2020 mit einem Teilnahmewettbewerb.
- Aufgrund geänderter förderrechtlicher Rahmenbedingungen musste die Ausschreibung teilweise wiederholt werden.
- Planmäßig soll der Kreistag des Landkreises Zwickau am 15. Dezember 2021 über eine Konzessionsvergabe beschließen.
- Nach Vorliegen der endgültigen Förderbescheide wird dann der Auftrag durch Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages ausgelöst.
- Der erfolgreiche Bieter beginnt dann mit der Feinplanung des Ausbaus im Frühjahr 2022.
- Nach den Förderbedingungen muss der Ausbau binnen 36 Monaten abgeschlossen werden.

## PRESSESTELLE

## Energetische Sanierung am Gymnasium Sandberg beendet

Maßnahme dient auch dem Klimaschutz

Bei der heizungsgesteuerten Nachtauskühlung in den Sommermonaten können die Fenster in den kühlen Morgenstunden automatisch geöffnet werden. Außenverschattungen wirken der Überhitzung der Klassenräume entgegen.

Zur Verbesserung der Energiebilanz wurde auch das Dach entsprechend den Forderungen der

EnEV neu gedämmt und gedeckt, eine neue Heizkesselanlage und die dezentrale Wasserversorgung des gesamten Objektes rundeten die Maßnahme ab.

Die energetische Sanierung des Gymnasiums Wilkau-Haßlau ist ein wesentlicher Beitrag zu den Klimaschutzmaßnahmen in den Liegenschaften des Landkreises Zwickau.

Brücken in die  
Zukunftkoordiniert durch das Sächsische  
Staatsministerium für Kultus

Diese Maßnahme wird gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

DigitalPakt Schule

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

## Klima im Landkreis: Auch wir haben es in der Hand!

56 Maßnahmen zum Klimaschutz

Wie wollen wir in Zukunft leben? Klimaereignisse wie Hitzewellen und heftigste Regelfälle ungeahnter Intensität suchen in kürzer werdenden Abständen auch den Landkreis heim. Aber welchen Beitrag kann der Landkreis, können seine Bewohner eigentlich leisten, um den Klimawandel abzufedern?

Beigeordneter Carsten Michaelis: „Es ist illusorisch anzunehmen, den Klimawandel hier im Landkreis mit eigenen Mitteln spürbar zu verlangsamen oder gar stoppen zu können. Dies geht nur gemeinsam mit vielen anderen Städten, Kreisen und Ländern.“ Um lokale Möglichkeiten auszuloten, fasste der Kreistag den Beschluss 249/18/KT. Mit dem wurde die Verwaltung beauftragt, ein Klimaschutzkonzept zu erarbeiten. Das geschah unter Gesamtverantwortung des Beigeordneten Carsten Michaelis. Dieses Konzept inklusive zweier Änderungsanträge (SPD, Grüne und Linke) hat der Kreistag nun mit großer Mehrheit beschlossen.

Inhalt des Papiers: Der Landkreis Zwickau hat 56 Maßnahmen zum Klimaschutzkonzept erstellt, dieses umfasst eine Vielzahl von Empfehlungen, die in den kommenden zehn Jahren direkt oder indirekt zur Einsparung von Energie und damit zur Verminderung von Treibhausgasemissionen beitragen sollen. Der Landkreis Zwickau will geeignete Dächer

und Fassaden von kreiseigenen Liegenschaften mit Photovoltaikanlagen ausrüsten, um so eigenen Ökostrom zu erzeugen. Als konkretes Beispiel wird eine PV-Anlage auf dem Dach des Beruflichen Schulzentrums „August Horch“ im Jahr 2022 errichtet werden, welche die eingesetzten Wärmepumpen mit sauberem Ökostrom versorgt.

Der Landkreis hatte vor zwei Jahren einen Klimamanager eingestellt, der sich federführend damit befasste, dieses Konzept zu erschaffen. Das Klimaschutzmanagement trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts und koordiniert alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsexternen Akteuren sowie externen Dienstleistern. Ziel ist es, verstärkt Klimaschutzaspekte in die Verwaltungsabläufe zu integrieren.

Ein weiterer Punkt im Maßnahmenkatalog ist die Erstellung einer nachhaltigen Mobilitätsstudie, hierbei werden Elektrofahrzeuge und Fuhrpark, Ladeinfrastruktur und betriebliches Mobilitätsmanagement untersucht. Mit den Änderungsanträgen wurde die Erstellung dieser Studie bis Juni 2022 vom Kreistag beschlossen. Ebenfalls beschlossen wurde die Erstellung eines Konzeptes mit der Ist-Analyse für die Umstellung der Stromlieferverträge auf Ökostrom bis zum 31. März 2022.

Die Fraktionen CDU, FDP, Freie Wähler, Linke, SPD/Grüne sprachen sich für das Konzept im jüngsten Kreistag aus, AfD und Fraktion freier Bürger waren dagegen.

Jetzt ist der Landkreis in der Pflicht. „Jede Maßnahme, die er auf dem Tisch hat und realisieren will, muss nun auf ihre Nachhaltigkeit geprüft werden“, sagt Beigeordneter Michaelis. Bis zum Jahre 2040 sollen die direkt durch den Landkreis beeinflussbaren Sektorenbereiche klimaneutral sein. Das Klimaschutzziel des Kreises sieht eine Reduzierung der Emissionen bis 2025 um 30 Prozent vor. Bis zum Jahre 2030 wird eine Minderung von 50 Prozent angestrebt. Der Wärmeverbrauch der kreiseigenen Liegenschaften soll jährlich um zwei Prozent reduziert werden.

Der Klimamanager, Sven Dörr, dankt allen mitwirkenden Personen und dem Klima-Beirat für die konstruktive und gute Zusammenarbeit. Zum Thema E-Mobilität möchte der Klimamanager alle Akteure sensibilisieren, sich nicht nur auf rein batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge zu fokussieren, er rät zu einem Mix aus verschiedenen alternativen Antriebstechniken und zum Erhalt der derzeitigen vorhandenen Infrastruktur (Tankstellen) sowie der Nutzung bereits bestehender Fahrzeuge mit möglichst



E-Fuels (synthetische Kraftstoffe, die mit erneuerbaren Energien z. B. aus Sonne und Wind hergestellt werden). „Ihr Benziner oder Diesel ist mit E-Fuels klimaneutral unterwegs. E-Fuels sind CO<sub>2</sub>-neutrale, flüssige Kraft- und Brennstoffe, die mit Ökostrom hergestellt werden.“

Das Klimaschutzkonzept ist auch

*Der Anfang ist gemacht: Beigeordneter Carsten Michaelis läutet im Landkreis-Fuhrpark den Beginn der E-Mobilität ein.*

*Foto: Igor Pastierovič*

als Handlungsleitfaden für kleinere Gemeinden, die kein eigenes Klimamangement haben, zu verstehen.

## STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

## Eine Reise zu den eigenen Stärken

Projekt „komm auf Tour“ auch 2021 ein Erfolg



*Im Labyrinth sind die Schüler gefordert, sich zu orientieren, sich zurechtzufinden, Entscheidungen zu treffen: Wo geht es für mich lang? Wie finde ich meinen Weg? Allein oder gemeinsam?*

*Foto: Sinus - Büro für Kommunikation GmbH (Archivfoto)*

Kreativität, Orientierung, Teamwork und logisches Denken: Ein Netzwerk aus zuverlässigen Partnern im Landkreis Zwickau machte das Projekt „komm auf Tour“ auch 2021 zum Erfolg. Der innovative Erlebnisparkours zur Stärkenentdeckung, Berufs-

orientierung und Lebensplanung war auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg: An zehn Durchführungstagen ging es für über 1.500 Jugendliche der siebten und achten Klassen aus den Förder- und Oberschulen sowie Gymnasien durch die vier Stationen des Parcours. Während ein Teil der Schüler in der Station „Sturmfreie Bude“ den Küchenabfluss reparierte und das Bett in Ordnung brachte, lief auf der „Bühne“ die spontan improvisierte Szene „Ein starkes Team“. Im „Labyrinth“ suchten derweil zwei Jugendliche mit verbundenen Augen ihren eigenen Weg zu finden. Zeitgleich ging es im „Zeittunnel“ um Rollenbilder von Frauen und Männern und um Chancengleichheit.

Beim Lösen der Aufgaben sammeln die Jugendlichen bis zu sieben verschiedenen Stärken. Zum Abschluss erfuhren sie an spannenden Stärkeschranken, welche

Tätigkeiten und Berufsfelder zu ihren Stärken passen.

Neben den ersten Schritten zum passenden Beruf geht es bei „komm auf Tour“ auch um das Finden eines eigenen Lebenswegs. Manja König, die das Projekt in der Wirtschaftsförderung des Landkreises Zwickau koordiniert und leitet, zieht ein positives Fazit: „Vieles ist in den Schulen in der Corona-Zeit zu kurz gekommen, insbesondere das Thema Berufsorientierung. Berufsmessen, Betriebsbesichtigungen und vor allem Praktika sind im vergangenen Jahr zum großen Teil ausgefallen und konnten nur bedingt durch digitale Formate ersetzt werden. Umso mehr freuen wir uns, dass „komm auf Tour“ vor Ort in der Muldentalhalle Wilkau-Haßlau stattfinden konnte. Die wuselige Atmosphäre im Erlebnisparkours und die spontanen Gespräche mit den beteiligten Akteuren sind eben online nicht zu ersetzen.“

Manja König ergänzt, dass Berufsorientierung so früh wie möglich gefördert werden sollte, da es sich durchaus um einen langen Prozess handle.

Das Projekt wurde vom Landratsamt Zwickau, der Agentur für Arbeit Zwickau und dem Freistaat Sachsen finanziert und von der regionalen Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung sowie zahlreichen regionalen Firmen, Institutionen und Beratungsstellen unterstützt.

**komm auf Tour**  
meine Stärken  
meine Zukunft

**Kontakt:**

Manja König

Telefon: 0375 4402-25119

E-Mail: [berufsorientierung@landkreis-zwickau.de](mailto:berufsorientierung@landkreis-zwickau.de)

## DEZERNAT BAU, KREISENTWICKLUNG, VERMESSUNG

# Sicher unterwegs

Winterdienst zum Fahrsicherheitstraining auf dem Sachsenring



Fahrsicherheitstraining der Straßenwärter auf dem Sachsenring  
Foto: Mandy Findeisen

„Nun sind die Fahrer unserer Winterdienstfahrzeuge bestens auf die witterungsbedingt extremen und anspruchsvollen Verkehrsverhältnisse vorbereitet, um möglichst unfallfrei ihren Dienst auszuüben“, erklärte der Beigeordnete, Carsten Michaelis. „Sie sind im Winter die ersten auf

unseren Straßen und auf Fahrbahnverhältnissen unterwegs, wie sie meist kein Verkehrsteilnehmer erfahren muss.“

Am 7. und 19. Oktober 2021 fanden auf dem Sachsenring zwei Tageskurse für insgesamt 20 Straßenwärter der Landratsäm-

ter Zwickau und Erzgebirge statt.

In Zweiertams wurde das Fahrsicherheitstraining mit den Winterdienstfahrzeugen absolviert und gleichzeitig wichtige Erfahrungen ausgetauscht. Im ersten, theoretischen Teil wurde die optimale Sitzposition gefunden, das richtige Lenkverhalten studiert und wichtige Grundsätze der Fahrphysik vermittelt. Auch das Reaktionsverhalten und die Technik mit ihren fahrzeugspezifischen Sicherheitseinrichtungen wurde kennengelernt. Danach freuten sich alle Teilnehmer auf den praktischen Teil und es folgten verschiedene Übungen: die Gefahrenbremsung, das Kurvenfahren auf nasser Fahrbahn sowie Brems- und Ausweichmanöver bergab.

„Die Fahrer stärken durch die unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Fahrbahnzustände ihre defensive Fahrweise und

passen ihr zukünftiges Fahrverhalten an“ freut sich der Sachgebietsleiter, Daniel Gnädig, über die erfolgreiche Ausbildung am Ring. „Das Training findet jährlich vor Beginn der Winterdienstsaison statt. Unsere Fahrer üben und erfahren, wie sich ihr Fahrzeug in Ausnahmesituationen verhält und wie sie hierbei selbst agieren und reagieren müssen. Dabei werden vor allem die Mitarbeiter, welche ihre Ausbildung erst vor Kurzem abgeschlossen haben oder neu im Winterdienst eingesetzt werden, solch ein Training absolvieren.“ Lediglich die Übung mit der Schleuderplatte entfiel sicherheitshalber beim Fahrsicherheitstraining mit den Lkw.

Insgesamt müssen vom Winterdienst im Landkreis Zwickau 154 Kilometer Bundes-, 319 Kilometer Staats- und 316 Kilometer Kreisstraßen - bei Extremwetterlagen rund um die Uhr - betreut werden.

## STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

## Innovationspreis ausgelobt

Bewerbungsschluss: 31. Dezember 2021

Auch in diesem Jahr lobt das Netzwerk Südwestsachsen Digital e. V. den Innovationspreis Digital aus. Mit diesem Preis soll auf die Bedeutung der Digitalisierung aufmerksam gemacht werden und besondere Leistungen von Unternehmen und Institutionen aus der Region ausgezeichnet werden.

Digitalisierung wird in Form von anschaulichen Fallbeispielen konkretisiert.

Durch die Auszeichnung sollen andere Unternehmen und Institutionen ermutigt werden, mithilfe der Digitalisierung erfolgrei-

cher zu werden.

Gesucht werden innovative Unternehmen oder Institutionen, die mithilfe digitaler Technologien

- ein Problem gelöst haben,
- etwas verbessert haben,
- etwas Neues geschaffen haben,
- und die ihre Idee vorstellen und vermarkten wollen, Partner suchen und andere Akteure in der Region inspirieren wollen, innovativ zu sein.

Alle Informationen zur Ausschreibung und auch zu den Preisen

sind auf der Website des Netzwerks Südwestsachsen Digital e.V. unter <https://www.sws-digital.de/de/> zu finden.



## STRASSENVERKEHRSAMT

## Fahrerlaubnisbehörde bietet Sonderöffnungstermine an

Umtauschpflicht für die Jahrgänge 1953 bis 1958

Die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Zwickau mit Dienst-sitz in Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, bietet für die Bürgerinnen und Bürger der Jahrgänge 1953 bis 1958 Sonderöffnungstermine an. Diese sind verpflichtet, ihre Papierführerscheine **bis zum 19. Januar 2022** zu tauschen.

An folgenden Samstagen ist die Behörde zusätzlich von **8 bis 12 Uhr** ohne vorherige Terminvereinbarung, allerdings mit festgelegter Obergrenze von Wartemarken, geöffnet:

**4. Dezember 2021**  
**8. Januar 2022**

## Berufliche Orientierung im Landkreis Zwickau

Handreichung für Lehrkräfte und Eltern erschienen

Mit der Berufswahl stellen Schülerinnen und Schüler die Weichen für ihren weiteren Lebensweg. Der gelingende Übergang von Schule in Ausbildung bzw. Studium und Beruf ermöglicht jungen Menschen ein selbstbestimmtes Leben.

Um junge Menschen gut darauf vorzubereiten, leisten Lehrkräfte, Eltern und weitere Partner einen grundlegenden Beitrag. In der neu erschienenen Handreichung sind

die maßgeblichen Angebote und Aktivitäten zur Beruflichen Orientierung im Landkreis Zwickau erfasst und durch konkrete Anbieter hinterlegt.

Der Beigeordnete Carsten Michaelis über die Handreichung:

„Mein Dank gilt den Unternehmen, Bildungs- und Beratungseinrichtungen sowie Institutionen, die sich für die Berufliche Orientierung junger Menschen in der Region engagieren und Beratungs-

und Kooperationsmöglichkeiten anbieten.

Gleichzeitig lade ich Sie dazu ein, das Material und die darin aufgeführten Kontakte für die wirtschafts- und praxisnahe Ausgestaltung der Beruflichen Orientierung zu nutzen“.

Die Handreichung wurde durch die Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung erstellt und kann darüber kostenfrei bezogen werden.

**Kontakt:**

Koordinierungsstelle  
Berufliche Orientierung  
Melanie Weber  
Telefon: 0375 4402-25117  
E-Mail: [beruforientierung@landkreis-zwickau.de](mailto:beruforientierung@landkreis-zwickau.de)



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



# Werdauer begaben sich auf interkulturelle Spurensuche

Integrationsnetzwerk veranstaltete ersten Stadtrundgang zum Thema Migration

Rund zwei Dutzend Interessierte aus fünf verschiedenen Nationen beteiligten sich am 16. Oktober 2021 am ersten Stadtrundgang unter dem Motto „Auf den Spuren der Migration“ durch Werdau.

Den Startschuss dafür gab Oberbürgermeister Sören Kristensen, der selbst Sohn einer Deutschen und eines Dänen ist. Insgesamt leben aktuell in Werdau knapp 21 000 Einwohner, davon 1 468 mit anderen Staatsbürgerschaften. Diese stammen aus 67 verschiedenen Nationen.

Bei bestem Herbstwetter ging die Wanderung, die vom Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft gemeinsam mit der Stiftung Soziale Dienste organisiert worden war, quer durch die Werdauer

Innenstadt. Dabei wirkten das Team des Werdauer Weltladens, des Ökumenischen Arbeitskreises für Ausländer, der Verein der Vietnamesen, das Stadt- und Dampfmaschinenmuseum, das Rote Kreuz und die Neidel International School mit. Jeder einzelne Akteur hatte interessante Zahlen, Daten und Fakten vorbereitet und oftmals in künstlerischer Form präsentiert.

Am Zielort Johannisplatz, wo sich zahlreiche Beratungsangebote für Migranten bündeln, fand die Aktion ihren Ausklang. Den Besuchern präsentierte sich ein internationales Buffet. Bis in den Abend hinein fanden zahlreiche Gespräche statt, die musikalisch von der syrischen Band „Colorful Strings“ untermalt wurden.



Stadtrundgang in Werdau im Rahmen der Interkulturellen Woche  
Foto: André Kleber

## NABU DEUTSCHLAND, ORTSGRUPPE KIRCHBERG E. V.

### Kirchberger Natur- und Heimatfreunde mit dem Deutschen Preis für Denkmalschutz ausgezeichnet

Würdigung des Engagement bei der Betreuung des Flächendenkmals „Hoher Forst“



Die Kirchberger Natur- und Heimatfreunde wurden mit der Silbernen Halbkugel ausgezeichnet.  
Foto: Renate Prehl

Der Deutsche Preis für Denkmalschutz wurde 1977 vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz gestiftet und erstmals 1978 im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung vergeben. Er ist auf diesem Gebiet die höchste Auszeichnung in der Bundesrepublik Deutschland und wird jährlich verliehen: für Einzelpersonen der Karl-Friedrich-Schinkel-Ring und für Vereine die Silberne Halbkugel.

Eine Jury wählte 2020 aus 61 Anträgen vier Vereine, eine eG und eine Einzelperson aus, die mit der Silbernen Halbkugel geehrt wurden, u. a. die Kirchberger Natur- und Heimatfreunde. Vorgeschlagen wurde der Verein in Würdigung seiner Leistungen und einer jahrelangen guten Zusammenarbeit mit und vom Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen.

Er erhält die Auszeichnung für seine über 30 Jahre hervorragende, umfassende Betreuung des bedeutenden montanarchäologischen und historischen Flächendenkmals „Hoher Forst“ bei Kirchberg.

Schwerpunkt der Arbeit ist der Erhalt, die Pflege und die Vermittlung der historischen Bergbaulandschaft inklusive ihrer Relikte in Zusammenhang mit Belangen des Naturschutzes. Es ist dem Verein vortrefflich gelungen, Kulturlandschaft und Kulturerbe miteinander zu verbinden und so die 700-jährige Besiedlungs- und Bergbaugeschichte der Region, eines der am besten erhaltenen ober- und untertägigen Zeugen des mittelalterlichen Bergbaus im Erzgebirge, einer breiten Öffentlichkeit näherzubringen.

Seit 2019 ist der Hohe Forst Teil des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“.

Aufgrund der Covid-19-Regelungen 2020 wurde der Preis den Kirchberger Natur- und Heimatfreunden am 22. Oktober 2021 durch den Präsidenten des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz und Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt, Dr. Gunnar Schellenberger, feierlich in Berlin verliehen.

## LEBENSHAUS E. V. LICHTENSTEIN

### Online-Fachtag für Adoptiv- und Pflegeeltern fand statt

Wurzeln zum Wachsen – Biografiearbeit mit Kindern

Adoptiv- und Pflegekinder wachsen mit einer „doppelten Elternschaft“ auf. So haben sie soziale Eltern, die sich tagtäglich um sie kümmern und leibliche Eltern, zu denen manchmal reger, manchmal auch gar kein Kontakt besteht. Aus ihrer Lebenssituation heraus entstehende Loyalitätskonflikte oder eine verdrängte oder unklare Lebensgeschichte machen es diesen Kindern oft schwer, sich emotional und sozial zu entwickeln. Die renommierte Referentin Dipl.-Pädagogin und Buchautorin Birgit Lattschar vermochte es auch in diesem Jahr im Rahmen des Fachtages des Lebenshaus e. V., den rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern biografische Methoden zur Hand zu geben, die den Kindern ihre Lebensgeschichte behutsam näherbringt und bei der Bewältigung dieser hilft. Den Pflege- und Adoptiveltern sowie zahlreichen Fachkräften aus Jugendamt und von freien Trägern wurden dabei verschiedene praktische Anregungen, wie das Erstellen eines Lebensbuches, das Schreiben eines Lebensbriefes oder das Vier-Eltern-Modell anschaulich vorgestellt. Einmal mehr wurde dabei deutlich, dass viel Fingerspitzengefühl und eine angemessene Haltung zur Geschichte und zu den leiblichen Eltern der Kinder seitens der Adoptiv- und Pflegeeltern sowie der Fachkräfte erforderlich ist.

Auch wenn der Fachtag dieses Jahr online stattfand, gab es Raum für Austausch und die Möglichkeit, eigene Fragen ins Plenum einzubringen. Gestärkt mit neuen Ideen und Perspektiven durften alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zurück in den Alltag gehen.

Wer überlegt, als Pflegeeltern Kindern ein Zuhause zu geben, kann sich beim Verein Lebenshaus e. V. in Lichtenstein oder im Jugendamt des Landratsamtes Zwickau melden. Der Bedarf an neuen Pflegefamilien, insbesondere für Kinder zwischen null und sechs Jahren, ist nach wie vor groß und wir würden uns über Ihr Interesse freuen.

#### Kontakt:

Telefon: 037204 60188

E-Mail: [info@lebenshaus.org](mailto:info@lebenshaus.org)

Internet: [www.lebenshaus.org](http://www.lebenshaus.org)



## VOLKSHOCHSCHULE

# Programmangebot November bis Ende Dezember

## BERUFLICHE VERÄNDERUNGEN - WORAUF DENN NOCH WARTEN?

Wer mit seiner derzeitigen beruflichen Situation unzufrieden oder auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung ist, für den ist diese Veranstaltung genau das Richtige. Das Team der Berufsberatung im Erwerbsleben der Agentur für Arbeit Zwickau erklärt in der Veranstaltung am **23. November 2021, 16:30 bis 18:00 Uhr** in der Stadtbibliothek Zwickau Schritt für Schritt, wie man berufliche Ziele angehen und umsetzen kann. Inhalte sind Chancen und Entwicklungen am regionalen Arbeitsmarkt, Berufszielplanung, Übersicht zu Qualifizierungswegen, Finanzierungsmöglichkeiten, Informationswege und Online-Hilfen.

### Neu: Vortrag Else Lasker-Schüler

am 16. Dezember 2021, 19:00 bis 21:15 Uhr online

## KOLUMBIEN UND QUARANTÄNEZEIT IN DER KARIBIK

Alles, was Südamerika so verlockend macht, findet man in Kolumbien: Steile Andengipfel, geheimnisvolle Amazonaswälder, rätselhaft Ruinen, Städte aus der Kolonialzeit. Von der Sonnenglut der karibischen Küste kommt man zu grünen Bergen mit Kaffeeplantagen und erlebt die dritthöchste Hauptstadt weltweit, Bogota! Und dann gibt es auch wieder die Einsamkeit einer mehrtägigen Dschungelwanderung zur „Verlorenen Stadt“ - einer Kultstätte der indigenen Ureinwohner Kolumbiens. Freiwillig sieben Wochen Quarantäne in einer karibischen Herberge - ein Erlebnis der ganz besonderen Art.

In der Veranstaltung am **19. November 2021, 19:00 bis 21:00 Uhr** in Zwickau kann man sich durch einen abenteuerlichen Bericht einer besonderen Reise verzaubern lassen.

### Kuba - die Perle der Großen Antillen: Fahrrad-Rundreisebericht

am 19. November 2021, 16:30 bis 18:30 Uhr in Zwickau

### Exkursion „Träume und Mythen der Lausitz“

am 27. November 2021, 07:00 bis 20:30 Uhr ab Glauchau, Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna

### Exkursion „Einmal rund um Leipzig - im Advent“

am 18. Dezember 2021, 07:30 bis 20:00 Uhr ab Zwickau

## WHISKY-SEMINAR: WHISKY AUS INDIEN

Indien ist das Land mit der höchsten Whiskyproduktion der Welt! Die dort käuflichen Sorten sind allerdings meist nicht mit den europäischen Standards vergleichbar. Aber es gibt auch solche, die man in Indien selbst regulär gar nicht kaufen kann (Amrut, Paul John ...) und diese sind den Schotten durchaus ebenbürtig. Kaum zu glauben? Dies kann man am **19. November 2021, 18:00 bis 21:45 Uhr** in Zwickau ausprobieren! Rauchig und nicht rauchig bis hin zu beeindruckenden Fass-Stärken.

### Whisky-Seminar: Edradour

am 17. Dezember 2021, 18:00 bis 21:45 Uhr in Meerane

## NEU: GLOBALE ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG LOKAL UMGESETZT

Die Welt steht vor vielen Herausforderungen: Kampf gegen Hunger und Armut, bezahlbare und saubere Energie, Klimaschutz, zukunftsfähige Städte und eine gerechtere Globalisierung: Um Antworten auf die drängenden Fragen unserer Zeit zu finden, haben sich die Vereinten Nationen im Jahr 2015 mit der „Agenda 2030“ auf insgesamt 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung geeinigt, die eine Antwort auf die drohenden Krisen geben sollen.

Häufig erscheinen solche politischen Ziele abstrakt und weit entfernt von unserem Alltag. Aber die Agenda richtet sich an alle Bereiche des individuellen und öffentlichen Lebens. Globale Herausforderungen, beispielsweise die Klimakrise, haben ganz konkrete Auswirkungen für die Menschen vor Ort. Hier werden sie sichtbar und fühlbar. Zugleich hat das Handeln vor Ort konkrete Auswirkungen auf globale Entwicklungen. Deswegen müssen lokale Lösungen für globale Anliegen gefunden werden.

Gemeinsam mit den Teilnehmern wollen wir den Blick auf die Kommune richten. In dieser Veranstaltung am **23. November 2021, 19:00 bis 21:15 Uhr** in Lichtenstein wird zusammen mit den Teilnehmern und Akteuren aus Politik und Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft diskutiert: Warum sind die Nachhaltigkeitsziele für uns alle relevant und was geschieht lokal, um diese zu erreichen?

### Vorsorgevollmacht - Vorbereitet für den Ernstfall

am 25. November 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr online

### Patientenverfügung

am 9. Dezember 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr online

## INFORMATIONENFLUT UND FAKE NEWS

Mit zunehmender Digitalisierung der Kommunikation beschleunigt sich der Austausch von Informationen, aber auch Desinformationen erleben eine regelrechte Blüte und scheinen allgegenwärtig zu sein. Daher stellen sich u. a. folgende Fragen: Was sind Fake News und wie erkenne ich sie? Warum sorgen sie für so viel Wirbel? Welche Rolle spielen soziale Netzwerke? Wie groß ist der Einfluss von Fake News im gesellschaftlichen Diskurs? Antworten darauf werden im Rahmen dieses Online-Vortrags am **25. November 2021, 19:00 bis 20:30 Uhr**, gegeben. Dabei wird auch darüber gesprochen, wie der richtige Umgang mit Fake News und Hass im Netz aussehen kann.

### Hate Speech und Cybermobbing

am 7. Dezember 2021, 19:00 bis 20:30 Uhr online

## TABELLENKALKULATION MIT EXCEL - GRUNDKURS



Quelle: pixabay

An vielen Arbeitsplätzen wird der Umgang mit Excel vorausgesetzt. Tabellen und Kalkulation: Der erste Teil (Tabellen) kommt ganz ohne Mathematik aus. Der zweite (Kalkulation) verwandelt das Programm in eine mächtige Rechenhilfe. Die Teilnehmer werden in diese spannende Materie eingeführt. Inhalt des Kurses ab **30. November 2021, 17:00 bis 20:15 Uhr** in Werdau:

- Arbeitsbildschirm, Spalten, Zeilen, Formatierungen
- Sortieren, Funktionen, Formeln
- Mustervorlagen, benutzerdefinierte Einstellungen
- Diagramme, Beschriftungen

Die Teilnehmer sollten über grundlegende Computerkenntnisse und Erfahrungen mit Word verfügen.

### Smartphone-Grundkurs

ab 18. November 2021, 17:45 bis 20:00 Uhr in Zwickau

### Smartphone-Auffrischkurse

ab 16. November 2021, 10:00 bis 12:15 Uhr in Limbach-Oberfrohna

ab 18. November 2021, 17:30 bis 19:45 Uhr in Neukirchen

## NATURKOSMETIK SELBST HERSTELLEN/ZUM VERSCHENKEN

Die Beweggründe, natürliche Kosmetik zu verwenden, sind verschiedenartig. Dem einen geht es um eine tierversuchsfreie Herstellung der Produkte. Andere wiederum möchten auf schädliche Inhaltsstoffe verzichten beziehungsweise haben so das Gefühl, die Zutaten selbst mitbestimmen zu können. Im besten Fall vereinen hochwertige Naturkosmetikprodukte alle Eigenschaften. Im Kurs am **19. November 2021, 16:00 bis 19:00 Uhr** in Zwickau werden folgende Fragen beantwortet: Wie stelle ich Naturkosmetik selber her? Mit welchen Utensilien kann ich arbeiten und welche

konkreten Vorteile hat die DIY (Do It Yourself) Kosmetik im Bezug auf Gesundheit und den Alterungsprozess?

### Neu: 3D-Lettering

am 30. November 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr online

### Neu: Sketchnotes - Kreative Werkzeuge für Organisation und Ergebnissicherung

am 14. Dezember 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr online

### Neu: Weihnachts-Häkeln - online

am 23. November 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr online

## STRESSBEWÄLTIGUNG DURCH ACHTSAMKEIT

In unserer schnelllebigen und leistungsorientierten Zeit wird der Alltag oft von Hektik, Stress und Leistungsdruck bestimmt. So mancher nimmt deshalb die Umwelt und insbesondere sich selbst kaum noch bewusst wahr. In diesem Online-Kurs ab **25. November 2021, 16:30 bis 17:30 Uhr**, wird den Teilnehmern gezeigt, was Achtsamkeit ist und wie sie hilft, gelassener mit sich selbst und der Umwelt zu werden. Es werden verschiedenste Techniken vorgestellt, um zu mehr Achtsamkeit und somit zu mehr Entspannung zu gelangen, wie z. B. geführte Entspannungsübungen, Meditation und Atemübungen.

### Wandernd zur Ruhe kommen

am 4. Dezember 2021, 09:00 bis 13:00 Uhr in Langenbernsdorf

## ZUMBA® FITNESS



Quelle: pixabay

Zumba® ist ein lateinamerikanisch inspiriertes Tanz-Fitness Workout. Es ist anders, es ist einfach, es ist effektiv. Für Zumba® muss man nicht perfekt tanzen können. Haben Sie ab **24. November 2021, 18:45 bis 19:45 Uhr** in Glauchau einfach Freude an der Bewegung zu exotischen Rhythmen und leichten Choreographien. Fitness, die so richtig Spaß macht!

## WEITERE BEWEGUNGSKURSE:

### Zumba® Kids

ab 23. November 2021, 15:00 bis 16:00 Uhr in Glauchau

### Rückenfit

ab 23. November 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr online

### ROXX - The real Boxworkout

ab 25. November 2021, 19:00 bis 20:00 Uhr in Wildenfels

### Faszien - das Organ der Körperhaltung - Vortrag

am 1. Dezember 2021, 17:30 bis 18:30 Uhr online

Zertifiziert nach QESplus, zertifiziertes Sprachprüfungs-zentrum telc.

**Besuchsanschrift:** Werdauer Straße 62  
Verwaltungszentrum  
Haus 5, Eingang B, 2. Obergeschoss  
08056 Zwickau

**Postanschrift:** Landkreis Zwickau, Volkshochschule  
PF 10 01 76, 08067 Zwickau

**Telefon:** 0375 4402-23801

**Fax:** 0375 4402-23809

**E-Mail:** vhs@landkreis-zwickau.de

**Internet:** www.vhs-zwickau.de

**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag und Donnerstag:  
09:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 bis 17:30 Uhr,  
weitere Termine nach Vereinbarung.

## BERUFLICHES SCHULZENTRUM FÜR BAU- UND OBERFLÄCHENTECHNIK ZWICKAU

## Beste Absolventen zum Oberflächenbeschichter wurden geehrt

Lehrer waren voll des Lobes

Am 29. September 2021 wurden die beiden besten Absolventen, die im Juli 2021 ihre Lehre am Beruflichen Schulzentrum für Bau- und Oberflächentechnik abgeschlossen haben, ausgezeichnet. Geehrt wurden Artur Ott von der Schröder Galvanotechnik e. K und Riccardo Rülke von der SAXONIA Galvanotechnik GmbH.

Die Ehrung wurde durch die Leiterin der DGO-BG Sachsen, Marion Regal, vorgenommen und fand im Beisein der Lehrer, Benjamin Trinks, Oliver Böhme und Lutz Baumbach sowie der Auszubildenden des zweiten Lehrjahres in den Räumlichkeiten des Beruflichen Schulzentrums in Zwickau statt.

Für Artur Ott kam nach dem Abitur erst einmal eine praktische Ausbildung in Frage. „Ich wollte in eine naturwissenschaftliche, chemische Richtung gehen. Das Thema Elektrochemie, welches in der 11. Klasse behandelt wird, hat mich besonders interessiert. Deshalb habe ich mich für den Beruf des Oberflächenbeschichters entschieden“, so Ott. Jetzt möchte er zunächst eine Meisterausbildung absolvieren und danach entscheiden, in welche Richtung er später gehen wird.

Auch Riccardo Rülke wollte eine Ausbildung, in der Chemie eine Rolle spielt. Eher zufällig ist er dabei auf den Beruf des Oberflächenbeschichters gestoßen. „Ich habe zuerst ein Ferienpraktikum gemacht. Der Beruf hat mich sehr interessiert und deshalb habe ich die Ausbildung begonnen“, so Riccardo Rülke. Ihn interessiert besonders die Automobilbranche. „Man erhält die Rohteile und sieht dann am fertigen Auto, wo und wie die Teile eingebaut sind.“ Langfristig strebt er eine Techniker Ausbildung und danach ein Studium der Galvanotechnik oder Werkstofftechnik an.

Ihre Lehrer waren voll des Lobes, mit welchem Engagement die beiden ehemaligen Azubis ihre Lehre absolviert haben. „Beide waren sehr interessiert und haben sehr genau gearbeitet und waren dadurch die Stützpfeiler der Klasse. Sie haben alles hinterfragt, was für sie nicht ganz verständlich war und lebhaft und ausführliche Diskussionen mit uns geführt. Für Mitlernerlinge haben sie Einzelunterricht übernommen“, so Benjamin Trinks und Oliver Böhme.

Am Ende der Auszeichnungsveranstaltung überreichten Ott und



Sichtlich erfreut waren die Lehrer über die selbst gefertigten Platten mit ihren Initialen, die sie von den besten Absolventen des Jahrganges Artur Ott und Riccardo Rülke (v. l.) erhielten.

Foto: BSZ für Bau- und Oberflächentechnik

Rülke gemeinsam mit Bruno Plisch, dem ehemaliger Klassensprecher, den Lehrern, die sie unterrichtet haben, ein selbst gefertigtes Geschenk: eine Platte mit den Anfangsbuchstaben der Vornamen und Namen der Lehrer in unterschiedlichen edlen Beschichtungsvarianten.

Die Lehrer waren fasziniert und haben sich außerordentlich darüber gefreut. Die Auszeichnung des besten Absolventen soll nun zu einer Tradition werden. Auch als Ansporn für die Lehrlinge der ersten und zweiten Lehrjahre.

Das Berufsschulzentrum beging im April dieses Jahres sein 80-jähriges Bestehen. Anfangs wurden Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Steinmetze und Gärtner ausgebildet. 1992 erfolgte die Umbenennung der „Gewerblichen Schule“ in „Berufliches Schulzentrum für Bautechnik“. Die Entwicklung ging und geht weiter. Außer dem Baubereich kam im Jahre 2000 die Oberflächentechnik dazu und wurde ebenso in den Namen der Schule integriert (2007). Zur Verbesserung der praktischen Ausbildung konnte im August 2004 das neue Galvanik-Labor und eine Mustergalvanik in Betrieb genommen werden. Damit ist die Schule den Anforderungen für die Zukunft gewachsen, gut ausgebildete Lehrlinge in das Berufsleben zu entlassen.

## INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER CHEMNITZ, REGIONALKAMMER ZWICKAU

## IHK Zwickau sagt „Danke“

Vorbildliche Ausbildungsbetriebe geehrt



Auch Prokurist Martin Reißmann (vorn Mitte) ist ein „EDKI-Eigengewächs“ – hier mit Azubis, IHK-Geschäftsführer Torsten Spranger (l.) und Bildungsreferentin Simone Bronsert (r.).  
Foto: K. Buschmann / IHK Chemnitz

Seit 30 Jahren verhelfen die Sächsische Haustechnik EDKI KG und die Wirthwein Crimmitschau GmbH & Co. KG jungen Menschen zum erfolgreichen Start ins Berufsleben. Jetzt sind sie „Vorbildlicher Ausbildungsbetrieb“.

Über 280 Lehrlinge hat die Sächsische Haustechnik EDKI KG Harstenstein seit 1990 ausgebildet. Im Fachgroßhandel für Sanitärbedarf und Heizung mit derzeit 300 Mit-

arbeitern starten jährlich zehn bis zwölf neue Azubis – hauptsächlich in kaufmännischen Berufen sowie als Logistiker und Berufskraftfahrer. 100 Prozent der Auszubildenden bestehen ihre Prüfung. Qualifizierte Betreuung und gutes Betriebsklima zahlen sich aus, unterstreicht Prokurist und Ausbildungsverantwortlicher Martin Reißmann, „Ein Drittel der Mitarbeiter sind ehemalige Azubis, bis hin zu unserem Geschäftsführer Jens Merkelbach.“ Für interessante Berufsausbildung sorgen u.a. Werksfahrten zu Produktionsstätten oder Projekte wie der Dreh eines auf Youtube eingestellten Azubi-Image-Films.



Das fröhliche Wirthwein-Azubi-Team und Werkleiterin Dr. Maika Gruschwitz (3. v. r.) suchen noch Verstärkung für eine Ausbildung zum Verfahrensmechaniker, Logistiker sowie Fachkraft für Metalltechnik.  
Foto: K. Buschmann / IHK Chemnitz

Eine weitere IHK-Ehrenurkunde erhält die Wirthwein Crimmitschau GmbH & Co. KG. 47 Lehrlinge hat der Hersteller von Kunststoffkomponenten bisher unter Vertrag genommen. Das Unternehmen punktet u. a. mit einem möglichen Auslandsaufenthalt bei einem der internationalen Wirthwein-Standorte sowie intensiver Prüfungsvorbereitung. Zahlreiche Beschäftigte des 120-köpfigen Teams haben hier ihre Lehre absolviert, sich für Führungsaufgaben qualifiziert, berichtet Werkleiterin Dr. Maika Gruschwitz. „Dies ist die beste Basis für Motivation, Verbundenheit und Qualität.“ Als Vorsitzende des

Arbeitskreises Schule-Wirtschaft Region Werdau will sie Kooperationen zwischen Schulen und Betrieben stärken helfen.

Seit 1997 hat die IHK Regionalkammer Zwickau damit 122 Unternehmen für ihren Einsatz um den Berufsnachwuchs ausgezeichnet.

## GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

## Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter

Beratungsstellen

Ob Gewalt in Ehe und Partnerschaft, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung sowie Stalking, Menschenhandel und Gewalt im Rahmen von Prostitution oder Genitalverstümmelung – qualifizierte Beraterinnen stehen Hilfesuchenden zu allen Formen der Gewalt vertraulich zur Seite.

**Beratungsstelle zum Gewaltschutzgesetz für Männer und Frauen im Landkreis Zwickau:**

- Interventions- und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Zwickau, Wildwasser Zwickauer Land e. V. Robert-Müller-Straße 43, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 6901429

**Für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt werden, stehen im Landkreis Zwickau folgende Beratungsstellen zur Verfügung:**

- Wildwasser Zwickauer Land e. V. Frauen- und Kinderschutzwohnung (Landkreis Zwickau) 24-Stunden-Notruftelefon: 0176 21018722 oder 0176 21018723  
- SOS-Kinderdorf Sachsen e. V. Mehrgenerationenhaus Zwickau Frauen- und Kinderschutzwohnung (Stadtgebiet Zwickau) 24-Stunden-Notruftelefon: 0173 9479789

# Adventszauber auf Schloss Waldenburg

Tannenduft und Lichterglanz

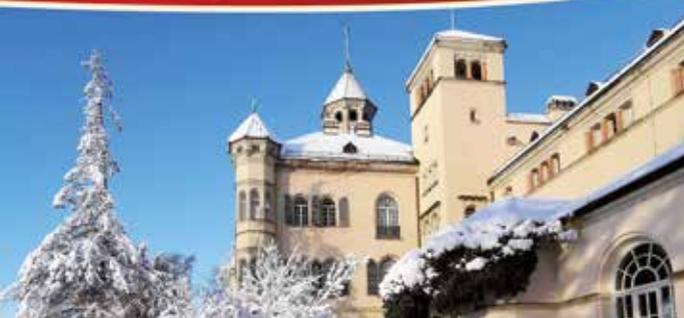


**Adventszauber**  
auf SCHLOSS WALDENBURG

An allen vier Adventswochenenden im Außenbereich des Schlosses

Fr. 14-20 Uhr • Sa: 11-20 Uhr • So: 11-18 Uhr

[www.schloss-waldenburg.de](http://www.schloss-waldenburg.de) | 037608-27570



Seit inzwischen 12 Jahren war die Waldenburger Schlossweihnacht Tradition.

Jedoch hat die seit nunmehr letztem Jahr bestehende aktuelle Situation von Hygiene- und Abstandsregeln, die Planung verändert. Aus diesem Grund wird die Waldenburger Schlossweihnacht durch einen kleinen, feinen, aber gemütlichen Adventszauber in der hinteren Schlossanlage von Schloss Waldenburg abgewechselt. Vieles wird anders sein, aber dafür hat man die Möglichkeit, die vorweihnachtliche Stimmung an allen vier Adventswochenenden zu genießen. Regionale Händler bieten die verschiedensten Waren in weihnachtlich geschmückten Buden und Verkaufswagen zum Verkauf an und damit es nicht langweilig wird, wechselt auch von Wochenende zu Wochenende etwas das Angebot. Weihnachtliche Geschenkideen, leckeres Weihnachtsgebäck, herzhaftes Bratwürste, duftender Glühwein

und fruchtiger Punsch, erzgebirgisches Kunsthandwerk, Schmuck, Strickwaren, Honig und Met, Wellnessartikel u. v. m. erwartet die Gäste. Natürlich besucht auch der Weihnachtsmann ab und zu den Adventszauber und hat Süßigkeiten für die Kleinen im Gepäck.

Eröffnet wird der Weihnachtsmarkt am **26. November 2021 um 14:00 Uhr**.

Das Schloss ist für den normalen Publikumsverkehr für Schlossbesichtigungen zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet. Ein Weihnachtskonzert, ein Weihnachtsmusical und eine Glühweinführung kann man im Schloss Waldenburg während der Adventszeit erleben.

Die Sächsische Mozartgesellschaft lädt am **5. Dezember 2021 um 15:00 Uhr und um 17:30 Uhr** in die Säle von Schloss Waldenburg zum **Adventskonzert „Tango de Navidad“** ein.

Zur **Glühweinführung** am **18. Dezember 2021 um 14:00 Uhr** lernt man nicht nur die historischen Räume von Schloss Waldenburg kennen, sondern bekommt zum Abschluss einen leckeren, heißen Glühwein oder Punsch in einem original in Waldenburger getöpferem Glühweinbecher gereicht. Das „Dippl“ kann man anschließend auch erwerben.

„A very very merry Christmas“ - unter diesem Motto findet ein **Weihnachtsmusical** am **19. Dezember 2021 um 19 Uhr** in den Sälen von Schloss Waldenburg statt. Erzählt wird die Geschichte einer chaotischen Weihnachtsfeier. Die Musik wird live von einer Rockband mit Bläsergruppe, dem „Love Experience Orchestra“ gespielt und reicht von weihnachtlichen Balladen über Rocksongs bis hin zu einer echt böhmischen Polka.

Tipp: Erwerben Sie die originale „Adventszauber auf Schloss Waldenburg“-Glühweintasse. Diese ist in der Vorweihnachtszeit im Schloss für drei EUR pro Tasse erhältlich – und natürlich auch beim Adventszauber selbst.

## Öffnungszeiten:

26. bis 28. November 2021  
3. bis 5. Dezember 2021  
10. bis 12. Dezember 2021  
17. bis 19. Dezember 2021

Freitag	von 14 bis 20 Uhr
Samstag	von 11 bis 20 Uhr
Sonntag	von 11 bis 18 Uhr

Preis: 2 EUR (Kinder bis 6 Jahre frei)

Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Corona-Schutzbestimmungen.

Information aktuell unter:  
[www.schloss-waldenburg.de](http://www.schloss-waldenburg.de).

## „Die Orgel – Wunderwerk der Klangkunst“

Landrat bedankt sich für die wertvolle Unterstützung



Herr Klärner, ehemaliges Mitglied des Vereins Sächsische Orgelakademie e. V., erklärt den Besuchern die Funktionsweise eines der Instrumente.  
Foto: Lukas Steidl

Bereits im Mai 2012 wurde die Ausstellung „Credo musicale – Bau und Wesen der Orgel“ des Vereins Sächsische Orgelakademie e. V. im Schloss Waldenburg eröffnet. Sie beschrieb dem Besucher die Geschichte des Orgelbaus und die Funktionsweise dieses vielfältigen Instruments. Nach der Auflösung des Vereins übernahm der Eigentümer des Schlosses Waldenburg, der Landkreis Zwickau, die Objekte, um den Fortbestand der Ausstellung zu sichern. Seit her hatten Besucher nur im Rahmen einer Führung Zugang zu den Ausstellungsräumen.

Um dieses Wissen nun anschaulich weiterzugeben und die Ausstellung baulich und in ihrer Präsentationsform aktuellen Ausstellungsstandards anzupassen, gab der Landkreis Zwickau in Zusammenarbeit mit der landkreiseigenen Tourismus und Sport GmbH 2019 den Auftrag an die Agentur UNGESTALT aus Leipzig, die Ausstellung aufzufrischen und ihr eine moderne und zeitgemäße Präsentationsform zu verleihen.

Mit der Hilfe des Kulturraums Vogtland-Zwickau sowie der Sparkasse Chemnitz konnte die Neugestaltung 2020/2021 realisiert werden. Entstanden sind moderne Informationswände, die vom Besucher auch eigenständig

entdeckt werden können, Orgelmodelle, die die Funktionsweise spielerisch erklären und interaktive Stationen, bei denen z. B. unterschiedliche Orgelklänge vom Besucher erzeugt werden können.

Nach der pandemiebedingten Schließung des Hauses wurde sie nun im Juni 2021, wie alle anderen Ausstellungsbereiche des Schlosses Waldenburg, dem Gast zugänglich gemacht und erfreut sich einer hohen Beliebtheit.

Auch wenn eine feierliche Eröffnung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war, wollte es Landrat Dr. Scheurer nicht versäumen, den Menschen zu danken, ohne die es nicht möglich gewesen wäre, die Sammlung inhaltlich und optisch so ansprechend zu gestalten, wie sie sich heute den Besuchern zeigt. Daher lud er am 19. Oktober 2021 in die Räume der Ausstellung „Die Orgel – Wunderwerk der Klangkunst“, um „Danke“ zu sagen, gemeinsam ins Gespräch zu kommen und natürlich das fertige Werk zu bestaunen. Dabei hob er natürlich im Besonderen die Unterstützung der ehemaligen Mitglieder des Vereins Sächsische Orgelakademie e. V., des Kulturraums Vogtland-Zwickau sowie der Sparkasse Chemnitz hervor.

## BÜRO FÜR CHANCENGLEICHHEIT

### Die Kinder der Utopie

Dokumentarfilm im Alten Gasometer Zwickau

Im Alten Gasometer in Zwickau, Kleine Biergasse 3, 08056 Zwickau, wird am **30. November 2021 um 19 Uhr** der Film „Die Kinder der Utopie“ gezeigt.

Der Dokumentarfilm handelt von sechs jungen Erwachsenen – drei mit und drei ohne Behinderung – die sich zwölf Jahre nach ihrer Grundschulzeit wieder treffen. Der Filmgenuss ist barrierefrei, sowohl der erweiterte Untertitel

als auch die Hörfilmfassung sind verfügbar. Die dafür nötigen iPads werden durch den LandesfilmDienst Sachsen e. V. beigesteuert. Der Eintritt beträgt 4 EUR.

Besucherinnen und Besucher können sich an diesem Abend bereits ab 18 Uhr über die verschiedenen Angebote, die die Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen vorhalten, informieren und mit den Beraterinnen und

Beratern ins Gespräch kommen oder einfach Informationsmaterial rund um die Themen Behinderung und Inklusion mitnehmen.

Teilnehmende Beratungsstellen sind:

- Gehörlosenzentrum Zwickau e. V.
- Integrationsfachdienst Zwickau
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Sozialstation Glauchau e. V.

- Sozialverband VdK e. V.
- Mobile Behindertenhilfe der Stadtmission Zwickau e. V.
- Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V.
- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS) Zwickau e. V.
- Sächsische Krebsgesellschaft e. V.

Die Veranstaltung wird organisiert durch den Alten Gasometer e. V. in Zusammenarbeit mit dem Büro für

Chancengleichheit & Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau sowie dem LandesfilmDienst Sachsen e. V.

Weitere Informationen zur Barrierefreiheit und zur Zugänglichkeit zum Veranstaltungsort können per E-Mail an [gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de](mailto:gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de) oder telefonisch über 0375 4402-21054 erfragt werden.